



# **NACHEHELICHE UNTERHALTSPFLICHTEN AN DEN EHEGATTEN**

Diplomarbeit NDK Paralegal 2003 / 2004

bei Prof. Dr. Brigitte Tanner

vorgelegt von

Kölliker Beatrice  
Neue Strasse 25  
4703 Kestenholz

und

Spörri Tanja  
Sennhüttenstrasse 8  
8810 Horgen

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	III
<b>Materialien</b> .....	IV
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	V
<b>Einleitung</b> .....	1
<b>1 Voraussetzungen für einen nachehelichen Unterhalt</b> .....	<b>1</b>
1.1 Allgemeines .....	1
1.2 Gebührender Unterhalt unter Einschluss angemessener Altersvorsorge .....	2
1.3 Unzumutbarkeit selbst für gebührenden Unterhalt zu sorgen.....	3
1.4 Angemessener Beitrag / Leistungsfähigkeit .....	3
1.5 Konsequenzen bei fehlender Leistungsfähigkeit .....	5
<b>2 Kriterien zur Bemessung des Unterhaltsbeitrages</b> .....	<b>7</b>
2.1 Aufgabenteilung während der Ehe .....	7
2.2 Dauer der Ehe .....	7
2.3 Lebensstellung während der Ehe .....	8
2.4 Alter und Gesundheit der Ehegatten.....	8
2.5 Einkommen und Vermögen der Ehegatten.....	9
2.6 Umfang und Dauer von noch zu leistenden Betreuungspflichten .....	10
2.7 Berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten .....	10
2.8 Anwartschaften aus AHV, beruflicher oder anderer Vorsorge .....	11
2.9 Verweigerung oder Kürzung wegen offensichtlicher Unbilligkeit .....	11
<b>3 Berechnung der Unterhaltsbeiträge</b> .....	<b>12</b>
3.1 Allgemeines .....	12
3.2 Abstrakte Methode .....	13
3.3 Konkrete Methode.....	13
3.3.1 Einstufig konkrete Methode.....	13
3.3.2 Zweistufig konkrete Methode .....	13
3.3.2.1 Allgemeines .....	13
3.3.2.2 Einkommen.....	14
3.3.2.3 Existenzminimum .....	14
3.3.2.4 Abzüge vom monatlichen Notbedarf.....	14
3.3.2.5 Familienrechtlicher Grundbedarf.....	15
3.3.2.6 Überschuss .....	16
3.3.2.7 Manko .....	16
<b>4 Modalitäten des Unterhaltsbeitrages</b> .....	<b>16</b>
4.1 Allgemeines .....	16

4.2	Rente und Beginn / Ende der Beitragspflicht .....	17
4.3	Abfindung .....	18
4.4	Kombination Rente / Abfindung.....	19
4.5	Bedingungen.....	19
<b>5</b>	<b>Ganzer oder teilweiser Ausschluss der Abänderung der Rente.....</b>	<b>20</b>
5.1	Allgemeines .....	20
5.2	Voraussetzungen.....	20
5.3	Klauseln .....	20
5.4	Folgen / Gefahren.....	21
<b>6</b>	<b>Anpassung der Rente an die Teuerung .....</b>	<b>21</b>
6.1	Zweck.....	21
6.2	Begriff und Voraussetzungen.....	22
6.3	Modalitäten der Indexierung.....	22
<b>7</b>	<b>Abänderung der Rente durch Urteil .....</b>	<b>23</b>
7.1	Allgemeines .....	23
7.2	Herabsetzung, Aufhebung oder Einstellung .....	24
7.2.1	Allgemeines .....	24
7.2.2	Voraussetzungen.....	24
7.2.2.1	Nachträgliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ....	24
7.2.2.2	Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit der Veränderung .....	25
7.2.2.3	Konkubinat.....	26
7.3	Nachträgliche Anpassung an die Teuerung.....	27
7.4	Nachträgliche Erhöhung oder Neufestsetzung.....	27
<b>8</b>	<b>Erlöschen der Unterhaltspflicht .....</b>	<b>28</b>
8.1	Allgemeines .....	28
8.2	Tod der berechtigten oder verpflichteten Person .....	28
8.3	Wiederverheiratung der berechtigten Person.....	29
<b>9</b>	<b>Durchsetzung des Unterhaltsanspruches.....</b>	<b>29</b>
9.1	Allgemeines .....	29
9.2	Inkassohilfe .....	30
9.3	Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.....	30
9.4	Anweisungen an die Schuldner.....	31
9.5	Pflicht zur Sicherstellung .....	32
	<b>Schlusswort .....</b>	<b>32</b>
	<b>Anhänge .....</b>	<b>Nr. 1 - 11</b>

## LITERATURVERZEICHNIS

- BÜHLER ALFRED                    Betreibungs- und Prozessrechtliches Existenzminimum, AJP 2002, 644-661
- DOLDER MATTHIAS                Eheschutz (Art. 175 ff. ZGB) - ein aktueller Überblick, AJP 2003, 655 - 671
- HAUSHEER HEINZ / SPYCHER ANNETTE        Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 1997 (zit.: HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch)
- HAUSHEER HEINZ / SPYCHER ANNETTE        Unterhalt nach dem neuen Scheidungsrecht, Ergänzungsband zum Handbuch des Unterhaltsrechts, Bern 2001 (zit.: HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband)
- HAUSHEER HEINZ                 Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Bern 1999
- HEGNAUER CYRIL / BREITSCHMID PETER        Grundriss des Eherechts, 4. A., Bern 2000
- HONSELL HEINRICH / VOGT NEDIM PETER / GELSER THOMAS        Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, 2. A., Basel 2002 (zit.: ZGB-AUTOR)
- KLOPFER RAINER                 Das neue Scheidungsrecht, Referate zur Tagung vom 17./18.03.1999, Zürich 1999
- SCHWANDER IVO                 Nachehelicher Unterhalt gemäss Art. 125 ff. nZGB, AJP 1999, 1627-1632
- SCHWENZER INGEBORG            Praxiskommentar zum Scheidungsrecht, Basel, Genf, München 2000
- SPYCHER ANNETTE                Kommentar zu ausgewählten Themen der Unterhaltsberechnung unter [www.berechnungs-blaetter.ch](http://www.berechnungs-blaetter.ch), besucht am 12. Dezember 2003
- SUTTER THOMAS / FREIBURGHAUS DIETER        Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999
- TUOR PETER / BERNHARD SCHNYDER / JÖRG SCHMID / ALEXANDRA RUMOJUNGO        Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. A, Zürich 2002 (zit.: AUTOR)

## **MATERIALIEN**

Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15. November 1995 in BBl 1996 I 1ff. (zit.: Botschaft)

Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 24. November 2000 (zit: SchKG-Richtlinien)

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O	an anderem Ort
Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
a.M.	anderer Meinung
Art.	Artikel
BGE	Bundesgerichtsentscheid
betr.	betreffend
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG [SR 831.42])
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
lit.	litera
ML	Monatslohn
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Note
nZGB	neues Zivilgesetzbuch (SR 210)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [SR 220])
Pra	Praxis des Bundesgerichtes
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
sog.	so genannt
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
u.E.	unseres Erachtens
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
Vorbem.	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
z.T.	zum Teil

## **Einleitung**

Das Unterhaltsrecht ist ein wichtiger Teil des Scheidungsrechts. Es bezweckt eine möglichst gerechte Aufteilung der wirtschaftlichen Folgen von Ehe und Scheidung auf den Mann und die Frau, umso mehr als in vielen Fällen mit den während der Ehe zur Verfügung stehenden Mitteln bei Scheidung nicht zwei Haushalte finanziert werden können<sup>1</sup>. In der Praxis sind sich die Ehegatten häufig über ihren Scheidungswillen im Klaren und sie finden auch über die meisten Nebenfolgen wie Kinderzuteilung, Besuchsrecht und Wohnungszuteilung etc. eine Einigung, nicht aber über die Unterhaltsbeiträge. Dennoch münden die meisten Scheidungsverfahren früher oder später in eine Konvention. Nur bei einem kleinen Anteil muss die Unterhaltsfrage durch die Gerichte beurteilt werden. Aber auch konventionaler, d.h. einvernehmlich, können Unterhaltsbeiträge nicht willkürlich festgesetzt werden. Für die mit Hilfe eines Anwaltes oder einer anderen Beratungsstelle abgeschlossenen Konventionen ist die gesetzliche Regelung Leitlinie und Massstab<sup>2</sup>.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die wesentlichen Punkte des nachehelichen Ehegattenunterhalts. Nicht thematisiert wird der Kinderunterhalt, obwohl auch dieser zur nachehelichen Unterhaltspflicht im weiteren Sinne gehört. Von der Systematik des ZGB her ist der Kinderunterhalt in einem eigenständigen Titel des Familienrechts geregelt. Die Arbeit beschränkt sich daher ausschliesslich auf den in der Abteilung Ehe recht geregelten Ehegattenunterhalt. In der Praxis kann die Arbeit Leitfaden sein für Fälle, in denen aus der Ehe keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen sind und die Ehefrau nicht berufstätig ist, Fälle in denen gemeinsame Kinder aufgezogen wurden, diese aber bereits wirtschaftlich selbständig sind und Fälle, in denen die Ehefrau aussereheliche oder Kinder aus einer ersten Ehe zu betreuen hat.

## **1 Voraussetzungen für einen nachehelichen Unterhalt**

### **1.1 Allgemeines**

Gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB kann ein Ehegatte vom andern einen Unterhaltsbeitrag beanspruchen, sofern ihm nicht zuzumuten ist, selbst für seinen gebührenden Unterhalt zu sorgen. Die im Einzelnen zu berücksichtigenden Kriterien sind in Art. 125 Abs. 2 ZGB definiert (siehe nachstehend Ziff. 2 ff.). Grundgedanke des nachehelichen Unterhalts ist, dass nach der Scheidung jeder Ehegatte selber für die Bestreitung seines jeweiligen Unterhaltsbedarfs verantwortlich ist und ein Unterhaltsbeitrag nur zugesprochen

---

<sup>1</sup> SCHWENZER, Vorbem. zu Art. 125 – 132 ZGB N 1.

<sup>2</sup> SCHWENZER, Vorbem. zu Art. 125 – 132 ZGB N 2.

wird, wenn dies einem Ehegatten nicht zuzumuten ist<sup>3</sup>. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom so genannten „clean-break“-Prinzip, sprich endgültige Auseinandersetzung und wirtschaftliche Selbständigkeit der Ehegatten<sup>4</sup>.

## 1.2 **Gebührender Unterhalt unter Einschluss angemessener Altersvorsorge**

Im Gesetz findet sich keine Definition, was unter gebührendem Unterhalt zu verstehen ist. Auch in der Botschaft selbst findet sich lediglich ein Hinweis, dass die obere Grenze des gebührenden nachehelichen Unterhalts grundsätzlich die **einvernehmlich gewählte bisherige Lebensführung** der Ehegatten ist<sup>5</sup>.

Nach Bundesgericht bestimmt sich der Umfang des gebührenden Unterhalts hauptsächlich nach dem **Lebensstandard der Eheleute während der Ehe**<sup>6</sup>. Dies ist auch die Meinung der Lehre, darf aber nicht im Sinne einer Garantie des Lebensniveaus während der Ehe verstanden werden<sup>7</sup>. In der Praxis müssen sich die Ehegatten nach einer Scheidung in aller Regel mit einem tieferen Lebensstandard begnügen. Zwei eigenständige Haushalte bedeuten auf beiden Seiten höhere Lebenshaltungskosten und verringern schlussendlich auch die Leistungsfähigkeit<sup>8</sup>. Kann der zuletzt gelebte eheliche Lebensstandard nicht erreicht werden, hat der Unterhaltsberechtigte gleichwohl Anspruch auf eine gleichwertige Lebenshaltung wie der Unterhaltsverpflichtete<sup>9</sup>. Geht einer Scheidung ein sehr **langes Getrenntleben** voraus, so ist im Sinne einer Ausnahme regelmässig der Lebensstandard des Unterhaltsberechtigten **während der Trennungszeit** massgebend<sup>10</sup>.

Zum Unterhalt gehört auch der Aufbau einer ausreichenden Altersvorsorge<sup>11</sup>. Die Altersvorsorge wird heute zwar zum grössten Teil durch Art. 122 ZGB abgedeckt. Nach dieser Bestimmung ist die Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge hälftig unter den Ehegatten aufzuteilen, sofern noch bei keinem der Vorsorgefall eingetreten ist. Ein Vorsorgeunterhalt kann insbes. auch bei Selbständigerwerbenden geschuldet sein, wo mangels Bestehen einer Vorsorgeeinrichtung kein Ausgleich von Vorsorgeleistungen möglich ist<sup>12</sup>.

---

<sup>3</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 125 ZGB N 12.

<sup>4</sup> Botschaft, 45, 146.31; 117, 233.53.

<sup>5</sup> Botschaft, 116, 233.52; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 4.

<sup>6</sup> BGE 129 III 7 (= Pra 2003 Nr. 85).

<sup>7</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 125 ZGB N 13 ff.; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 5; HAUSHEER, N 3.53.

<sup>8</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 125 N ZGB 16.

<sup>9</sup> HAUSHEER, N 3.54; BGE 129 III 7.

<sup>10</sup> BGE 121 III 201.

<sup>11</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 125 ZGB N 17; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 8.

<sup>12</sup> ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 4.



### 1.3 Unzumutbarkeit selbst für gebührenden Unterhalt zu sorgen

Damit ein Unterhaltsbeitrag beansprucht werden kann, setzt Art. 125 Abs. 1 ZGB voraus, dass es einem Ehegatten unzumutbar ist, selbst für seinen gebührenden Unterhalt aufzukommen. Bei der Frage der Zumutbarkeit ist in jedem Fall auf die konkreten Umstände abzustellen. Massgebend sind namentlich Kriterien wie Betreuungspflichten, Ehedauer, persönliche Umstände, allgemeine Wirtschaftslage (insbes. Arbeitsmarkt) und wirtschaftliche Verhältnisse<sup>13</sup>. Gleiche Kriterien gelten auch für Art. 125 Abs. 2 ZGB welcher regelt, unter welchen Voraussetzungen und für wie lange ein Unterhaltsbeitrag zu leisten ist. Diese werden nachstehend unter Ziff. 2 (S. 7) näher behandelt.

### 1.4 Angemessener Beitrag / Leistungsfähigkeit

Eine wesentliche Rolle beim nachehelichen Unterhalt spielt die finanzielle Leistungsfähigkeit. Diese muss nicht nur auf Seiten des Unterhaltsberechtigten, sondern auch auf Seiten des Unterhaltsverpflichteten gegeben sein. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist folglich beidseits auf dieselben Kriterien abzustellen<sup>14</sup>. Unter Leistungsfähigkeit versteht man die **Fähigkeit, unmittelbar geldwerte Leistungen zu erbringen**, was i.d.R. mit Erwerbsfähigkeit gleichzusetzen ist. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind Einkünfte und Vermögen zu überprüfen<sup>15</sup>.

Einkommen kann erzielt werden aus unselbständiger, selbständiger oder Nebenerwerbstätigkeit. Das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit besteht i.d.R. aus dem Nettolohn (inkl. einem allfälligen 13. ML) sowie aus weiteren Entschädigungen oder Zulagen wie z.B. Provisionen, Spesenentschädigungen, Familienzulagen<sup>16</sup>.

Schwieriger ist das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu ermitteln. Als Einkommen ist grundsätzlich der erzielte Gewinn zu betrachten, der sich bei buchführungspflichtigen Personen aus Bilanz- und Erfolgsrechnung ergibt. Vielfach werden aber private Aufwendungen über das Geschäft abgebucht oder es werden erhöhte Abschreibungen vorgenommen, weshalb eine kritische Überprüfung der Zahlen angebracht ist<sup>17</sup>. Problematisch wird es dort, wo keine obligatorische Buchführungspflicht besteht. In diesen Fällen kann zur Ermittlung des Einkommens lediglich auf Unterlagen wie Steuererklärungen und –veranlagungen, Kontoauszüge usw. abgestellt werden, wobei eine längere Vergleichsperiode heranzuziehen ist. Die Beobachtung über

---

<sup>13</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 21 ff.

<sup>14</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 36; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 N 15.

<sup>15</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 38 f.; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 01.25.

<sup>16</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 40 f.; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 01.31.

<sup>17</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 42.

eine genügend lange Vergleichsperiode und die darauf basierende Ermittlung eines Durchschnittseinkommens empfiehlt sich auch bei schwankender Höhe des Einkommens<sup>18</sup>.

Zum Erwerbseinkommen ist auch das **Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit** zu zählen, insofern eine solche überhaupt noch zumutbar ist. Haben beispielsweise die Ehegatten **gemeinsam** ein Hauswartamt ausgeübt, so kann nach Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes der in der ehelichen Wohnung verbleibende Ehegatte diesen Pflichten u.U. nicht mehr aus alleiniger Kraft nachkommen<sup>19</sup>.

Zum Einkommen zu zählen sind des Weiteren die **Erwerbsersatz Einkommen**. Darunter sind Geldleistungen aus Sozial- oder Privatversicherungen zu verstehen, welche den Einkommensausfall bei Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit oder Invalidität abdecken<sup>20</sup>. Nicht zu verwechseln sind Sozialversicherungsleistungen mit Sozialhilfeleistungen. Diese können nur subsidiär zu einem Unterhaltsbeitrag beansprucht werden, und dürfen folglich bei der Unterhaltsberechnung nicht als Einkommen angerechnet werden. Dasselbe gilt in Bezug auf Ergänzungsleistungen sowie in Bezug auf freiwillige Leistungen Dritter<sup>21</sup>, es sei denn die Anrechnung widerspreche im Ergebnis nicht dem Willen des zuwendenden Dritten<sup>22</sup>.

Sodann sind zum Einkommen auch **Vermögenserträge** hinzuzurechnen. Zu denken ist dabei z.B. an Erträge aus unbeweglichem Vermögen (Liegenschaften), aus Wertschriften und Konten oder an Erträge aus der Nutzung von Immaterialgüterrechten<sup>23</sup>. Zulässig ist auch die Anrechnung eines hypothetischen Vermögensertrages, so nämlich, wenn Vermögen zu keinem oder nur zu geringem Ertrag angelegt ist. Keine solche Aufrechnung darf nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hingegen erfolgen, wenn auf einen Vermögensgegenstand – selbst wenn böswillig - verzichtet wird<sup>24</sup>. Mit Verweis auf Art. 125 Abs. 3 Ziff. 2 ZGB, wonach die mutwillige Herbeiführung von Bedürftigkeit mit einer Reduktion oder gänzlichen Versagung eines Unterhaltsbeitrages sanktioniert wird, sind hier SUTTER/FREIBURGHAUS u.E. zu Recht kritisch<sup>25</sup>. Eine Ertragsanrechnung ist grundsätzlich auch bei Nutzung einer eigenen Liegenschaft

---

<sup>18</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 42; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 01.34.

<sup>19</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 43; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 01.35.

<sup>20</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 44; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 01.37.

<sup>21</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 46; SUTTER/FREIBURGHAUS, a.a.O. N 53; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 18; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 01.38 f.; HAUSHEER/SPYCHER, a.a.O. N 01.44 ff.

<sup>22</sup> BGE 128 III 161.

<sup>23</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 50; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 01.40.

<sup>24</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 51; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 9; BGE 127 III 7.

<sup>25</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 51.

vorzunehmen, jedoch darf sie den Betroffenen nicht zum Verkauf des Vermögenswertes zwingen<sup>26</sup>. Das Vermögen selbst muss grundsätzlich nicht angegriffen werden<sup>27</sup>. Nach Bundesgericht ist ein Zugriff auf das als Altersvorsorge geäußerte Vermögen aber dann zulässig, wenn es zur Sicherstellung des Unterhalts nach der Pensionierung der Ehegatten dienen soll<sup>28</sup>.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist i.d.R. vom tatsächlich erzielten Einkommen auszugehen. Es kann aber auch vorkommen, dass einer Partei ein höheres Einkommen angerechnet wird, soweit dessen Erzielung **möglich und zumutbar** ist<sup>29</sup>. Man spricht hier von **hypothetischem Einkommen**. Nimmt beispielsweise eine Person ohne ersichtlichen Grund eine viel schlechter bezahlte Arbeit an, kann ihr die Differenz zu dem früher erzielten Lohn als hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Die Annahme eines hypothetischen Einkommens wird auch vom Bundesgericht geschützt<sup>30</sup>.

### 1.5 Konsequenzen bei fehlender Leistungsfähigkeit

Schon vor der Revision des Scheidungsrechts hat das Bundesgericht mehrfach entschieden, dass in Fällen, wo nicht genügend Einkommen und Vermögen vorhanden ist, um das Existenzminimum beider Ehegatten und allfälliger Kinder zu decken (sog. **Unterdeckung**), nicht in das Existenzminimum des Unterhaltsverpflichteten eingegriffen werden dürfe, der Fehlbetrag vielmehr allein vom Unterhaltsberechtigten zu tragen sei<sup>31</sup>. Das Bundesgericht stellt sich dabei auf den Standpunkt, dem Unterhaltsschuldner müsse ein Anreiz zur Erhöhung seines Arbeitswillens verbleiben. Ausserdem gehe es darum, einen administrativen Mehraufwand zu verhindern, der anfallt, wenn beide Ehegatten die Fürsorge beanspruchen müssten. Diese Rechtsprechung findet sich auch in der Botschaft zum neuen Scheidungsrecht<sup>32</sup>. Kontrovers und kritisch steht ihr hingegen ein Teil der Lehre gegenüber<sup>33</sup>. Beispielsweise wird bezweifelt, ob bei Belassung des Existenzminimums die Arbeitsmotivation tatsächlich aufrechterhalten bleibt oder ob es nicht vielmehr so ist, dass die Aussicht, während längerer Zeit auf dem Existenzminimum leben zu müssen, eher demotivierend wirkt. Als besonders stossend werden auch die Konsequenzen im Zusammenhang mit den Rückforderungsansprüchen des Gemeinwesens erachtet: muss nämlich die unterhaltsberechtigende Partei wegen der alleine zu tragenden Unterdeckung Sozialhilfe beanspruchen, so werden bei späterer wirtschaft-

---

<sup>26</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 01.41; BGE 115 II 309.

<sup>27</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 20; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 9.

<sup>28</sup> BGE 129 III 7 (= Pra 2003 Nr. 85).

<sup>29</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 47; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 16.

<sup>30</sup> BGE 127 III 136 (= Pra 2001 Nr. 148); 128 III 4.

<sup>31</sup> BGE 123 III 1; 121 III 301; 121 I 97.

<sup>32</sup> Botschaft, 116, 233.52.

licher Erholung auch nur ihr gegenüber Rückforderungen geltend gemacht. Faktisch würde dies bedeuten, dass die **unterhaltsberechtigzte Partei** von der Gegenpartei geschuldete **Unterhaltsbeiträge später selber bezahlen muss**. Angesichts der derzeit angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand, dürfte die Forderung von SCHWENZER, dass in dieser Hinsicht im Rahmen der Praxis der kantonalen Fürsorgebehörden Abhilfe geschaffen werden muss<sup>34</sup>, Wunschdenken bleiben. Nachdem es der Gesetzgeber abgelehnt hat, im neuen Scheidungsrecht eine Aufteilung des Fehlbetrages explizit vorzuschreiben, kommt der in der bisherigen Rechtsprechung entwickelte Grundsatz der alleinigen Tragung des Fehlbetrages durch den Unterhaltsberechtigten auch weiterhin zum Tragen<sup>35</sup>.

Der Kritik von SUTTER/FREIBURGHAUS kann beigeplichtet werden. Es ist in der Tat stossend, dass eine Unterdeckung nicht gleichmässig von beiden Ehegatten zu tragen ist. Ist i.d.R. die Ehefrau unterhaltsberechtigzt, so wird im Falle einer Unterdeckung auch sie allein benachteiligt. Dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Sozialämter ihre eigenen, z.T. tiefer liegenden Richtlinien zur Ermittlung des Existenzminimums haben, eine Unterhaltsverpflichtete u.U. also nochmals schlechter fährt<sup>36</sup>. Hier sind zweifellos auch die Gerichte gefordert. So versucht z.B. das Obergericht Solothurn in solchen Fällen Gegensteuer zu geben, indem rasch einmal ein hypothetisches Einkommen angerechnet und der Bedarf des Unterhaltsverpflichteten äusserst restriktiv ermittelt wird<sup>37</sup>. Ausserdem ist darauf aufmerksam zu machen, dass sogar die Verwandten des Unterhaltsberechtigten, nicht aber die des Verpflichteten, zur Rückforderung durch das Gemeinwesen verpflichtet werden können<sup>38</sup>. Es ist jedoch zu erwähnen, dass in der Botschaft empfohlen wird, dass "die Fürsorgebehörden bei Frauen, die Leistungen wegen der Betreuung von Kindern beziehen, von einer Rückforderung absehen sollten". Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die Rückforderung kantonal geregelt ist und daher nicht überall gleich gehandhabt wird, dass sie nicht für Frauen ohne Kinder gilt und anfallendes Vermögen aus Erbschaft und Lotteriegewinn zur Rückgabe verpflichtet<sup>39</sup>.

---

<sup>33</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 64 m.w.H.; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 31.

<sup>34</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 34.

<sup>35</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05.89 m.w.H.; BGE 126 III 353; 127 III 68.

<sup>36</sup> ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 20.

<sup>37</sup> Auskunft Obergericht Solothurn vom 26.11.2003.

<sup>38</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 31.

<sup>39</sup> Botschaft, 116, 233.53.

## 2 Kriterien zur Bemessung des Unterhaltsbeitrages

### 2.1 Aufgabenteilung während der Ehe

Art. 125 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB nennt als erstes Kriterium die Aufgabenteilung während der Ehe. Nach Art. 163 ZGB bestimmen die Ehegatten gemeinsam die Aufgabenteilung während der Ehe. Vielfach wirkt sich dann die einmal gewählte Verteilung der ehelichen Aufgaben auf die Eigenversorgungskapazität des einen oder gar beider Ehegatten aus<sup>40</sup>. Der klassische Fall, wo unzumutbare Scheidungsnachteile durch einen Unterhaltsbeitrag auszugleichen sind, liegt sicher dort vor, wo die Ehefrau auf eine Berufstätigkeit verzichtet und sich ausschliesslich oder überwiegend den häuslichen Belangen gewidmet hat<sup>41</sup>.

Bezüglich der Aufgabenteilung während der Ehe unterscheidet SCHWENZER zwischen verschiedenen Ehetypen. Bei der sog. **Hausgatten- oder Zuverdienstehe ohne Kinder** ist zu differenzieren, ob die Ehe von langer oder kurzer Dauer war (siehe nachfolgend Ziff. 2.3). War die Ehe von kurzer Dauer, ist zu fragen, welche wirtschaftliche Stellung der Unterhaltsberechtigte hätte, wenn er die Ehe nie eingegangen wäre. Bei langer Ehedauer sind die Kriterien gemäss Art. 125 Abs. 2 Ziff. 3, 4, 5 und 7 entscheidend<sup>42</sup>. Beim Typ **Doppelverdienerhe ohne Kinder** oder **Altersehe** ergeben sich vielfach bei keinem Ehegatten ehebedingte Nachteile. Ein Unterhaltsanspruch könnte sich allenfalls aus nachehelicher Solidarität nach langer Ehe ergeben<sup>43</sup>.

Ein Sonderfall stellt die sog. **Ausbildungsehe** dar, d.h. die Ehe in welcher ein Ehegatte dem andern durch eigene Erwerbstätigkeit die Ausbildung finanziert hat. Diesem Umstand ist bei einer Scheidung der Ehe insofern Rechnung zu tragen, als dem finanzierenden Ehegatten ein – allenfalls befristeter – Unterhaltsbeitrag zusteht, und zwar selbst dann, wenn er selber in der Lage ist, seinen Bedarf zu decken. Die Überlegung dabei ist, dass er auf diese Weise an den durch ihn ermöglichten höheren Karrierechancen des andern Ehegatten teilhaben kann. Haben beide Ehegatten während der Ehe eine Ausbildung gemacht, ist gleich einer Doppelverdienerhe vorzugehen<sup>44</sup>.

### 2.2 Dauer der Ehe

Gemäss Art. 125 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB ist ein weiteres Kriterium die Ehedauer. Lehre und Rechtsprechung zum alten Recht bezeichnen eine Ehe bis zu 5 Jahren grundsätzlich als kurz und eine solche von 10 und mehr Jahren als lang. Massgebend ist letzt-

---

<sup>40</sup> ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 24; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 41.

<sup>41</sup> ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 24.

<sup>42</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 43.

<sup>43</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 45.

<sup>44</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 46.

lich aber weniger die Dauer der Ehe dem Band nach, als vielmehr die Frage, ob die **tatsächlich gelebten Umstände die Lebensverhältnisse der Ehegatten nachhaltig geprägt** haben oder nicht. Dies gilt auch für Ehen von einer Dauer von 5 bis 10 Jahren<sup>45</sup>. So kann auch eine Ehe als kurz bezeichnet werden, in welcher schon bald nach Abschluss eine faktische Trennung eingetreten ist, die dann aber erst Jahre später und nach langer Trennungszeit geschieden wird. Umgekehrt kann es sein, dass eine Ehe zwar von kurzer Dauer war, vorehelich aber ein längeres Zusammenleben mit ungleicher Aufgabenteilung erfolgte, was dazu führt, dass beim zuletzt gelebten ehelichen Lebensstandard anzuknüpfen ist, so als ob eine längere Ehe bestanden hätte<sup>46</sup>. Bei kinderloser Ehe von kurzer Dauer wird regelmässig davon ausgegangen, dass sie nicht lebensprägend ist und es wird bei der Unterhaltsberechtigten auf die wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt, wie sie vor der Ehe bestanden haben<sup>47</sup>.

### 2.3 Lebensstellung während der Ehe

Nach Art. 125 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB ist im Weiteren die Lebensstellung während der Ehe zu berücksichtigen. Diese ist Kriterium zur Bestimmung des gebührenden Unterhalts<sup>48</sup>. Dessen **Obergrenze** bestimmt sich grundsätzlich nach der bisher **einvernehmlich gewählten Lebensführung**. Denkbar ist aber auch, dass der gebührende nacheheliche Unterhalt über dieser Grenze liegen kann. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Ehegatten bewusst sparsam und unter ihren Verhältnissen gelebt haben, um später mit dem so Ersparten eine Liegenschaft zu erwerben<sup>49</sup>.

Eine besondere Bedeutung kommt der Lebensstellung dann zu, wenn bei Eheschliessung ein grosses soziales Gefälle zwischen den Ehegatten bestanden hat. Heiratet beispielsweise eine Putzhilfe einen Professor, kann ihr nach langer Ehe nicht zugemutet werden, wieder eine Putztätigkeit aufzunehmen. Voraussetzung ist aber, dass die Lebensstellung während der Ehe prägend geworden ist, was bei einer Kurzehe zu verneinen ist<sup>50</sup>.

### 2.4 Alter und Gesundheit der Ehegatten

Art. 125 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB nennt als weitere Kriterien Alter und Gesundheit der Ehegatten. Dies sind wichtige Faktoren für die **Beurteilung der Erwerbssaussichten**, somit entscheidend für das Bestehen und die Höhe eines Unterhaltsanspruches und für die

---

<sup>45</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 48; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 05.121; HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband N 05.110; BGE 115 II 6; 110 II 225; 109 II 184.

<sup>46</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 05.79.

<sup>47</sup> HAUSHEER, N 3.60; BGE 115 II 6.

<sup>48</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 82.

<sup>49</sup> Botschaft, 116, 233.52; SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 15.

<sup>50</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 51.

Dauer der Unterhaltspflicht. Von Bedeutung sind Alter und Gesundheit auch im Zusammenhang mit der Bestimmung des gebührenden Unterhalts, schliesst dieser doch eine von den Erwerbssaussichten abhängende angemessene Altersvorsorge mit ein<sup>51</sup>. Ob künftige Entwicklungen bereits zu berücksichtigen sind, hängt von der betroffenen Partei ab. Bei der unterhaltsberechtigten Partei ist eine Berücksichtigung insofern angebracht, als eine nachträgliche Erhöhung des Unterhaltsbeitrages grundsätzlich ausgeschlossen ist (Ausnahme: Art. 129 Abs. 3 ZGB). Keine Berücksichtigung hingegen ist bei der pflichtigen Partei angebracht. Diese kann eine spätere Reduktion ihrer Leistungsfähigkeit im Rahmen eines Abänderungsprozesses geltend machen<sup>52</sup>. Entgegen der Lehrmeinung sind wir der Auffassung, dass eine Berücksichtigung auch beim Pflichtigen angebracht ist. So kann vermieden werden, dass schon bald nach der Scheidung ein Abänderungsverfahren eingeleitet wird.

In seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesgericht wiederholt entschieden, dass nach langer Ehedauer dem haushaltführenden Ehegatten, der auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet hat, die Wiederaufnahme einer solchen dann nicht mehr zuzumuten ist, wenn er im Zeitpunkt der Scheidung das 45. Altersjahr erreicht hat<sup>53</sup>. Diese Grenze findet grundsätzlich auch in der Rechtsprechung zum neuen Recht Beachtung. Allerdings darf der Berechtigte im Hinblick auf das Erreichen dieser Altersgrenze während der Trennungszeit nicht einfach untätig bleiben. Wenn kein wirklicher Anlass gegeben ist (z.B. Kinderbetreuung), muss er sich vielmehr darauf einstellen, auch nach dem 45. Altersjahr wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu müssen<sup>54</sup>.

## **2.5 Einkommen und Vermögen der Ehegatten**

Die in Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB festgehaltenen Faktoren Einkommen und Vermögen sind bedeutsam für die Frage des Unterhaltsanspruchs an sich, aber auch für die Frage von dessen Höhe und Dauer. Unter Einkommen ist dabei die Gesamtheit aller Einkünfte (auch allfälliger hypothetischer) zu verstehen und unter Vermögen dasjenige nach dem Stand nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung einschliesslich der Vorsorge aus dritter Säule<sup>55</sup>. Das Vermögen ist insofern von Bedeutung, als einem Ehegatten auch bei schlechten Erwerbssaussichten ein Unterhaltsbeitrag verweigert werden

---

<sup>51</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 84 f; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 52; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 27.

<sup>52</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 84.

<sup>53</sup> BGE 115 II 6; 114 II 9.

<sup>54</sup> BGE 127 III 136 (= Pra 2001 Nr. 148).

<sup>55</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 86 ff.; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 29.

kann, wenn ihm ausserordentliche Vermögensverhältnisse die Deckung seines gebührenden Unterhalts ermöglichen, ohne dass er erwerbstätig ist<sup>56</sup>.

Im Übrigen wird bezüglich der Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ auf Ziff. 1.4 vorstehend verwiesen.

## 2.6 Umfang und Dauer von noch zu leistenden Betreuungspflichten

Ob ein Unterhaltsanspruch besteht, hängt nach Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 ZGB auch vom Umfang und der Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder ab. Obwohl die vorliegende Arbeit den Kinderunterhalt ausklammert, ist u.U. das Kriterium Kinderbetreuung gleichwohl zu berücksichtigen. So nämlich, wenn aus der Ehe keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen sind, aber z.B. Kinder aus einer ersten Ehe vorhanden sind. Aufgrund des Gesetzestextes stehen bei der Kinderbetreuung zwar aus der Ehe hervorgegangene gemeinsame Kinder im Vordergrund, zu berücksichtigen sind jedoch auch **Betreuungspflichten gegenüber nicht gemeinsamen Kindern**. Die vom Bundesgericht für die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit entwickelten Altersgrenzen von 10 bzw. 16 Jahren<sup>57</sup> können bei nicht gemeinsamen Kindern aber nicht ohne weiteres übernommen werden. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen vorehelichen, in den gemeinsamen Haushalt aufgenommenen, während aber ausserhalb der Ehe geborenen und nachehelichen Kindern<sup>58</sup>. Allenfalls besteht zumindest während einer Übergangszeit eine Unterhaltspflicht<sup>59</sup>.

## 2.7 Berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten

Art. 125 Abs. 2 Ziff. 7 ZGB nennt als weitere Kriterien die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person. Eine wesentliche Rolle für die Beurteilung der Erwerbsmöglichkeiten spielt die **berufliche Ausbildung**. Zu berücksichtigen sind dabei die **tatsächlichen Erwerbsaussichten**. Diese hängen nicht nur von persönlichen Qualifikationen wie Berufserfahrung und Weiterbildungen ab, sondern auch von der allgemeinen Wirtschaftslage und dem branchenspezifischen Arbeitsmarkt<sup>60</sup>. Zu berücksichtigen ist auch der **mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung**, welcher möglicherweise bei einem Ehegatten anfällt, der zu Gunsten Haushaltsführung und allenfalls Kinderbetreuung auf eine Berufsausübung verzichtet

---

<sup>56</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 N ZGB 35.

<sup>57</sup> BGE 115 II 6.

<sup>58</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 61; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 31; BGE 127 III 68.

<sup>59</sup> BGE 129 III 417.

<sup>60</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 92; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 32; BGE 115 II 6.



hat. Dazu gehören nebst den Ausbildungskosten auch die Kosten für eine allfällige Fremdbetreuung der Kinder<sup>61</sup>.

## 2.8 Anwartschaften aus AHV, beruflicher oder anderer Vorsorge

Dass zum gebührenden Unterhalt auch eine angemessene Altersvorsorge gehört, ergibt sich grundsätzlich aus Art. 125 Abs. 1 ZGB. Das bedeutet, dass bei der Beurteilung eines allfälligen Unterhaltsanspruchs auch die Vorsorgeanwartschaften im Sinne von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB zu überprüfen sind. Dazu gehören Ansprüche aus der 1. und 2. Säule sowie aus sonstiger staatlicher oder privater Vorsorge (z.B. Versicherungen), nicht aber erbrechtliche Anwartschaften<sup>62</sup>.

Die Einführung des mit der 10. AHV-Revision eingeführten Rentensplittings (Inkrafttreten 1.1.1997) hat zur Folge, dass ein während der Ehe nicht oder nur teilweise erwerbstätiger Ehegatte durch die Scheidung keinen Rentenverlust erleidet. Auch in Bezug auf die berufliche Vorsorge ergibt sich aus Art. 122 ZGB eine Absicherung (siehe auch Ziff. 1.2). Ist bei einem oder beiden Ehegatten der Vorsorgefall eingetreten oder kann aus anderen Gründen keine Teilung vorgenommen werden, so ist gemäss Art. 124 ZGB eine angemessene Entschädigung geschuldet. Hier ist zu prüfen, ob und wie viel Vorsorge der Empfänger aus dieser Entschädigung bilden kann, andernfalls ein Ausgleich über nachehelichen Unterhalt zu erfolgen hat<sup>63</sup>.

## 2.9 Verweigerung oder Kürzung wegen offensichtlicher Unbilligkeit

Art. 125 Abs. 3 ZGB bestimmt, dass ein Beitrag ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden kann, wenn er offensichtlich unbillig wäre, insbes. weil die berechtigte Person:

1. ihre Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat;
2. ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat;
3. gegen die verpflichtete Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine **Billigkeitsklausel** und um eine **Konkretisierung des Rechtsmissbrauchsverbots** von Art. 2 Abs. 2 ZGB. Sie ist anwendbar, wenn aufgrund der objektiven Kriterien von Art. 125 Abs. 1 und 2 ZGB zwar ein Unterhaltsanspruch bestehen würde, die Zusprechung eines Beitrages unter bestimmten Umständen aber gegen jegliches Gerechtigkeitsempfinden wäre<sup>64</sup>. Allen drei genannten Tatbeständen liegt ein **schuldhaftes Verhalten** des Berechtigten zugrunde, wobei dies **nicht gleichzusetzen** ist mit einem **Scheidungsverschulden** im Sinne des alten

---

<sup>61</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 93; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 32 in fine.

<sup>62</sup> ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 34; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 68.

<sup>63</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 97 ff; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 35.

Rechts<sup>65</sup>. So genügt z.B. wiederholte Untreue nach lange dauernder Ehe nicht für die Kürzung oder Streichung einer Unterhaltsrente<sup>66</sup>.

Die Verletzung der Unterhaltspflicht (Art. 125 Abs. 3 Ziff. 1 ZGB) kann sich sowohl auf die finanziellen Beiträge an die Familie beziehen, als auch auf die im Sinne von Art. 163 ZGB übernommen Aufgaben (z.B. schwere Vernachlässigung oder im Stiche lassen der Familie). Dabei muss es sich um eine **grobe Pflichtverletzung** handeln, deren Schwere sich nach den Folgen für die Familie bemisst<sup>67</sup>.

Mutwillig herbeigeführte Bedürftigkeit (Art. 125 Abs. 3 Ziff. 2 ZGB) liegt vor, wenn der Unterhaltsberechtigte seine Eigenversorgungskapazität **vorsätzlich oder grobfahrlässig** derart beeinträchtigt, dass er seinen gebührenden Unterhalt nicht mehr ausreichend decken kann. Zu denken ist dabei etwa an die Vermögensveräusserung oder den Kauf von Luxusgütern mit Mitteln, welche für den Vorsorgeunterhalt bestimmt sind<sup>68</sup>.

Die Schwere einer Straftat (Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB) beurteilt sich nach rein **zivilrechtlichen**, nicht nach strafrechtlichen Gesichtspunkten. Nicht die strafrechtliche Qualifikation als Vergehen oder Verbrechen ist massgebend, sondern die **objektive Schwere** der Tat. Nicht genügend für die Anwendung von Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB ist eine Übertretung<sup>69</sup> (z.B. Tätlichkeit). Die in Art. 125 Abs. 3 ZGB enthaltene Billigkeitsklausel wird insbes. von SCHWENZER stark kritisiert (keine Wiedereinführung des Verschuldensprinzips über eine Billigkeitsklausel)<sup>70</sup>.

Dieser Kritik können wir uns deshalb nicht anschliessen, als es unter ganz besonderen Umständen tatsächlich stossend wäre, wenn ein Unterhaltsbeitrag gesprochen würde. In der Praxis kommt die Billigkeitsklausel nicht oft und nur in sehr krassen Fällen zur Anwendung. So geschehen z.B. im Fall, wo eine Frau das Haus ihres Mannes angezündet hat und dieser fast umgekommen ist, die Ehefrau im Scheidungsverfahren dennoch einen Unterhaltsbeitrag beantragt<sup>71</sup>.

### 3 Berechnung der Unterhaltsbeiträge

#### 3.1 Allgemeines

Die Berechnung des Unterhaltsbeitrages erweist sich i.d.R. als schwierig. Gründe dafür sind differierende Lebenskosten und Leistungsfähigkeit der Parteien sowie unterschied-

---

<sup>64</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 103; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 37.

<sup>65</sup> ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 37; HAUSHEER, N 3.31.

<sup>66</sup> BGE 127 III 65.

<sup>67</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 108 f.; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 38; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 87.

<sup>68</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 111; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 39.

<sup>69</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 125 ZGB N 112; ZGB-GLOOR/SPYCHER, Art. 125 ZGB N 40; Botschaft, 115, 233.52.

<sup>70</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 80 ff.

liche Berechnungsmethoden der Gerichte. Um die Chancen für eine Durchsetzung des geforderten Beitrags zu erhöhen, empfehlen wir, die beim zuständigen Gericht verwendete Methode für die Berechnung zu beachten.

### **3.2 Abstrakte Methode**

Nach der abstrakten Methode wird das Familieneinkommen **in Quoten unterteilt** und jedes Familienmitglied erhält seinen Anteil nach einem bestimmten Aufteilungsschlüssel. Es gibt diverse solche Schlüssel, unter anderem auch die sog. Drittelsregel. Sie regelt, dass der nichterwerbstätige Berechtigte einen Drittel des Einkommens des Verpflichteten erhält<sup>72</sup>.

Wir schliessen uns der Meinung von HAUSHEER/SPYCHER an<sup>73</sup>, dass die abstrakte Methode vor allem bei geringen Einkommen den tatsächlichen Bedarf der Beteiligten ausschliesst und daher nicht vorzuziehen ist. Zudem finden wir, dass bei hohen Einkommen die Verteilung unangemessen erscheint.

### **3.3 Konkrete Methode**

#### **3.3.1 Einstufig konkrete Methode**

Bei der einstufig konkreten Methode berechnet sich der Unterhaltsbeitrag durch die Addition aller **tatsächlich anfallenden Lebenshaltungskosten** der Parteien<sup>74</sup>. Dieses Berechnungsschema ist vor allem bei besonders hohen Einkommen anzuwenden<sup>75</sup> oder wenn die verpflichtete Partei ihr Einkommen nicht offen legen möchte. Bei dieser Methode werden nicht nur unterhaltsnotwendige Budgetposten, sondern u.U. sogar Tennisstunden oder ein nicht dringend benötigtes Auto (also auch Luxusgüter) in die Bedarfsrechnung miteinbezogen<sup>76</sup>.

#### **3.3.2 Zweistufig konkrete Methode**

##### **3.3.2.1 Allgemeines**

Bei der zweistufig konkreten Methode berechnet sich der monatliche Unterhalt aus dem Gesamteinkommen minus den Gesamtbedarf der Parteien<sup>77</sup>. Ein allfälliger Überschuss wird auf die Ehegatten verteilt, ein Manko dem Berechtigten belastet<sup>78</sup>. Diese Methode dürfte von den meisten Gerichten bei einem "durchschnittlichen" Einkommen verwendet werden (Berechnungstabelle siehe Anhang Nr. 1 Ziff. 7.4).

---

<sup>71</sup> Auskunft Obergericht Solothurn vom 26.11.2003.

<sup>72</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.15.

<sup>73</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.06.

<sup>74</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.22.

<sup>75</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.24.

<sup>76</sup> Auskunft Bezirksgericht Horgen vom 04.12.2003, Obergericht Solothurn vom 26.11.2003.

<sup>77</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.27.

<sup>78</sup> BGE 123 III 1; 121 III 301; 121 I 97.

### 3.3.2.2 Einkommen

Zur Berechnung des Einkommens siehe Ziff. 2.5 hiavor.

### 3.3.2.3 Existenzminimum

Der Notbedarf in familienrechtlichen Angelegenheiten entspricht dem Existenzminimum in Betreibungs- und Konkursangelegenheiten<sup>79</sup>. Da das Existenzminimum nicht gesetzlich geregelt ist<sup>80</sup>, hat die Konferenz für Betreibungs- und Konkursbeamte zur Vereinheitlichung die SchKG-Richtlinien als Empfehlung an alle Kantone herausgegeben. Die meisten Kantone stützen sich in ihren Richtlinien auch auf diese Empfehlung<sup>81</sup>. Die Abweichungen der einzelnen Richtlinien sind uE. nicht sehr gross<sup>82</sup>. In diesen Richtlinien wird das Existenzminimum aufgrund eines **Grundbetrages sowie verschiedenen Zuschlägen** zu diesem Grundbetrag bestimmt<sup>83</sup>. Der Grundbetrag steht jeder Person zu<sup>84</sup>, die Zuschläge werden jedoch nur angerechnet, wenn die Kosten tatsächlich anfallen<sup>85</sup>. Welche Budgetposten im Grundbetrag mit einberechnet sind (z.B. Geld für Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles etc.) und welche Zuschläge geltend gemacht werden können (z.B. Mietzins, Berufsauslagen etc.), ist den kantonal differierenden Richtlinien zu entnehmen (siehe Anhänge 6-10). Die laufenden Steuern sind in der Berechnung des Existenzminimums nicht zu berücksichtigen<sup>86</sup>.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss für die Unterhaltsberechnung auf das am Wohnort jeder Partei gültige Existenzminimum abgestellt werden<sup>87</sup>. Die Bedarfsrechnung ist allenfalls anzupassen, wenn der Unterhaltsschuldner im Ausland lebt. In einem solchen Fall muss ein eventuell höheres oder tieferes Niveau der dortigen Lebenskosten berücksichtigt werden<sup>88</sup>.

### 3.3.2.4 Abzüge vom monatlichen Notbedarf

Zur gerechten Berechnung werden vom monatlichen Existenzminimum folgende Posten abgezogen<sup>89</sup>:

- Naturalbezüge wie freie Kost (50% des Grundbetrages), Dienstkleidung (CHF 20.-- bis 60.-- pro Monat);

---

<sup>79</sup> SPYCHER, N 3.1.; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.28.

<sup>80</sup> Gemäss Art. 93 SchKG liegt das Existenzminimum im Ermessen des Betreibungsbeamten.

<sup>81</sup> BÜHLER, AJP 2002, 645

<sup>82</sup> Für die Abweichungen siehe Tabelle in Anhang Nr. 1 Ziff. 7.2.

<sup>83</sup> SchKG-Richtlinien, siehe Anhang Nr. 6.

<sup>84</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.30.

<sup>85</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.32.

<sup>86</sup> BGE 95 III 42; BÜHLER, IV 2.B.

<sup>87</sup> BGE 126 III 353.

<sup>88</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5C.290/2001).

<sup>89</sup> SchKG-Richtlinien, siehe Anhang Nr. 6.

- Spesenvergütungen, welche der Schuldner von seinem Arbeitgeber erhält, soweit er damit im Grundbetrag eingerechnete Nahrungsauslagen in nennwertem Betrag einsparen kann.

### 3.3.2.5 Familienrechtlicher Grundbedarf

Das betriebsrechtliche Existenzminimum wurde auf die Bedürfnisse des Betriebs- und Konkursrechts zugeschnitten und ist deshalb sehr knapp bemessen. Zusätzlich zum Existenzminimum werden deshalb verschiedene Kosten dazugerechnet, welche für den Lebensunterhalt notwendig sind, so z.B. Versicherungen, Steuern, Schulden etc.<sup>90</sup>. Zusammen mit dem Existenzminimum bilden sie den familienrechtlichen Grundbedarf. Wie stark das Existenzminimum erweitert wird, hängt von der Leistungsfähigkeit der Parteien ab und ist Ermessenssache der Gerichte<sup>91</sup>.

Bei **sehr knappen finanziellen Verhältnissen** ist dem Unterhaltsschuldner nur das Existenzminimum zu belassen<sup>92</sup>. Strittig ist jedoch, ob das Existenzminimum erweitert werden soll, z.B. um 20% (für Steuern und Versicherungen)<sup>93</sup> oder um die Steuern, nicht aber die Versicherungen<sup>94</sup>. Obwohl sich das Bundesgericht früher für ein um 20% erweitertes Existenzminimum ausgesprochen hat<sup>95</sup>, belies es in seiner neueren Rechtsprechung dem Unterhaltsverpflichteten regelmässig nur das betriebsrechtliche Existenzminimum. Damit soll seine finanzielle Leistungsfähigkeit nicht derart gemindert werden, dass sie allenfalls nicht mehr ausreicht um die Unterhaltspflichten (mindestens teilweise) zu erfüllen. Zusätzliche Auslagen für Schuldverpflichtungen<sup>96</sup>, für Kommunikation, Strom und Gas<sup>97</sup> sowie für Steuern sind sodann nicht zu berücksichtigen, da sie keine lebensnotwendigen Ausgaben darstellen<sup>98</sup>. Eine generelle Regel erscheint uns wenig sinnvoll. Vielmehr sollte von Fall zu Fall auf die jeweiligen Bedürfnisse und die vorhandene Leistungsfähigkeit eingegangen werden.

Bei **gehobenen finanziellen Verhältnissen** können zur Beibehaltung der bisherigen Lebensweise auch nicht notwendige Ausgaben berücksichtigt werden. Primär gehören jedoch auch bei guten finanziellen Verhältnissen keine Ausgaben für Luxusgüter in die Bedarfsrechnung<sup>99</sup>.

---

<sup>90</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.37 ff.

<sup>91</sup> Auskunft Bezirksgericht Horgen vom 4.12.2003.

<sup>92</sup> SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 31.

<sup>93</sup> Botschaft, 116, 233.52; wenn 20%, dann aber nur vom Grundbetrag, nicht vom erweiterten Existenzminimum (so SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 125 ZGB N 74).

<sup>94</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 125 ZGB N 71.

<sup>95</sup> Z.B. BGE 123 III 1.

<sup>96</sup> BGE 127 III 289.

<sup>97</sup> BGE 126 III 353 (jedoch zum Kinderunterhalt).

<sup>98</sup> BGE 126 III 353; unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5P.121/2002, 5C.282/2002); jedoch nicht so bei der Abänderung von altrechtlichen Renten: BGE 128 III 257.

<sup>99</sup> DOLDER N I B 2.

### 3.3.2.6 Überschuss

Ein allfälliger **Überschuss**, welcher nach Abzug der Bedarfspositionen vom Einkommen übrig bleibt, wird auf beide Parteien verteilt. Die einfachste Methode ist die hälftige Teilung. Sie wird bei **durchschnittlichem Einkommen** und ohne Vorhandensein von Kindern angewandt<sup>100</sup>. Auch wenn der während der Ehe gelebte Standard nicht beibehalten werden kann, wird so zumindest die Reduktion so auf beide Parteien gleichmässig verteilt<sup>101</sup>.

Bei einem **überdurchschnittlich hohen Einkommen** wird der Überschuss meist zu  $\frac{1}{3}$  an den Berechtigten und zu  $\frac{2}{3}$  an den Verpflichteten verteilt, sofern dieser Anteil die durch das Getrenntleben verursachten Mehrkosten deckt. Auch soll dadurch eine Vermögensverschiebung verhindert werden und der Partei, deren Einkommen zur Vermögensbildung während der Ehe beigetragen hat, auch weiterhin ein Teil zur Vermögensbildung zur Verfügung stehen<sup>102</sup>. Aus denselben Gründen wird bei einem sehr hohen Überschuss (z.B. ab CHF 2'000.--) stattdessen die einstufig konkrete Methode angewandt<sup>103</sup>.

### 3.3.2.7 Manko

Natürlich kann nach der Abrechnung auch eine negative Differenz entstehen, ein sog. Manko. In der Praxis wird versucht, ein Manko durch Verzicht allfälliger Extras von beiden Parteien zu beseitigen. Wenn dies nicht gelingt, wird das Manko dem **Berechtigten belastet** und dem Verpflichteten wird mindestens das betriebsrechtliche Existenzminimum belassen<sup>104</sup> (ausführlich zur Unterdeckung siehe Ziff. 1.5).

In der Praxis des Bundesgerichtes wird eine solche Unterdeckung wie folgt festgehalten (nach der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages, -modalität und Indexklauseln): "Dieser Unterhaltsbeitrag deckt den gebührenden Unterhalt von CHF XY nicht"<sup>105</sup>.

## 4 Modalitäten des Unterhaltsbeitrages

### 4.1 Allgemeines

Gemäss Art. 126 ZGB kann der Unterhaltsbeitrag als Rente oder als Abfindung geleistet werden. Die Zusprechung einer Rente ist jedoch in der Praxis der Regelfall<sup>106</sup>. Die Parteien können mittels einer Konvention alle Modalitäten regeln, das Gericht hingegen ist

---

<sup>100</sup> BGE 114 II 127; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.51; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 78.

<sup>101</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch, N 02.52.

<sup>102</sup> BGE 119 II 314.

<sup>103</sup> Auskunft Obergericht Solothurn vom 26.11.2003.

<sup>104</sup> BGE 121 I 97; Botschaft, 116, 233.52; DOLDER N I B 3.

<sup>105</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5C.282/2002).

<sup>106</sup> ZGB-SPYCHER-GLOOR, Art. 126 ZGB N 3; SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 2; TUOR/SCHNYDER/ RUMOJUNGO § 24 IV b.

an die vom Gesetz vorgegebenen gebunden<sup>107</sup>. Jedoch hat das Gericht einen gewissen Spielraum, den Unterhaltsbeitrag in jedem einzelnen Fall den **wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen** und die **voraussehbaren Änderungen miteinzubeziehen**<sup>108</sup>. Künftige Veränderungen sind z.B. vorzeitige Zwangspensionierung, IV-Berechtigung, Misslingen eines beruflichen Wiedereinstiegs nach der Scheidung etc.<sup>109</sup>

#### 4.2 Rente und Beginn/ Ende der Beitragspflicht

Wenn kein Ehegatte einen Antrag stellt und keine besonderen Umstände vorliegen, welche eine Kapitalabfindung rechtfertigen würden, muss das Gericht eine **Rente** festsetzen<sup>110</sup>. Die Rente ist i.d.R. monatlich und zum Voraus zu bezahlen<sup>111</sup>. Dies ist zwar im Gesetz nicht festgehalten, entspricht jedoch der Praxis, da es für den Kinderunterhalt eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt und diese beim Ehegattenunterhalt analog angewendet wird<sup>112</sup>.

Die **Dauer** des Unterhaltsbeitrages wird nach den oben erwähnten Kriterien betreffend die Unzumutbarkeit, zurzeit selbst für den gebührenden Unterhalt zu sorgen, ermittelt (siehe Ziff. 2 hiavor)<sup>113</sup>. Höhe und Dauer eines Unterhaltsbeitrages können auch miteinander verflochten sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Verpflichtete nur beschränkt leistungsfähig ist und sich die Dauer der Rente aufgrund des tieferen Unterhaltsbeitrages verlängert<sup>114</sup>. Die Dauer der Rente kann befristet sein, weil die Behebung der unterhaltsrelevanten Scheidungsnachteile (z.B. mittels beruflicher Weiterbildung) meist von vorübergehender Dauer ist<sup>115</sup>.

Der **Beginn** der Beitragspflicht wird vom Gericht im Urteil festgehalten. Meist beginnt die Zahlungspflicht nach Eintritt der formellen Rechtskraft. Es sind jedoch auch andere Zeitpunkte zulässig, z.B. Eintritt ins Pensionsalter<sup>116</sup> oder der Eintritt einer in der Konvention vereinbarten Bedingung<sup>117</sup>.

Von Gesetzes wegen muss das **Ende** der Beitragspflicht nicht festgesetzt werden. Wenn im Urteil nichts über das Ende der Beitragspflicht geschrieben steht, ist anzunehmen,

---

<sup>107</sup> HEGNAUER/BREITSCHMID § 11 N 11.49.

<sup>108</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 1.

<sup>109</sup> SCHWANDER, B II 1.

<sup>110</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 126 ZGB N 10.

<sup>111</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 2.

<sup>112</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 126 ZGB N 13.

<sup>113</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05.163.

<sup>114</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05.168.

<sup>115</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05.163.

<sup>116</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 10; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 126 ZGB N 4; SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 126 ZGB N 11; TUOR/SCHNYDER/RUMO-JUNGO § 24 IV b.

<sup>117</sup> Botschaft, 117, 233.53; BGE 128 III 121.

dass es sich um eine unbefristete Rente handelt<sup>118</sup>. Es kann auch vereinbart werden, dass die Beitragspflicht zu einem gewissen Zeitpunkt endet, z.B. bei der Pensionierung einer Partei<sup>119</sup> (Beendigungsgründe nach Art. 130 ZGB siehe Nr. 8 nachfolgend).

### 4.3 Abfindung

Anstelle einer Rente kann das Gericht auch eine Abfindung festsetzen<sup>120</sup>. Dies ist eine **einmalige Kapitalleistung**, welche jedoch auch in Raten erfolgen kann<sup>121</sup>. Sie kann aus besonderen Gründen auch eine Sachleistung in Form von Immobilien oder Wertschriften sein<sup>122</sup>. Eine Abfindung wird in der Praxis eher selten gewährt. Voraussetzungen für eine Abfindung sind entweder ein **Antrag einer Partei** oder **besondere Umstände** seitens der berechtigten oder der verpflichteten Partei<sup>123</sup>. Einem Antrag des Verpflichteten wird wohl immer entsprochen, bei einem Antrag des Berechtigten dagegen muss ein besonderer Grund vorliegen<sup>124</sup>. Besondere Gründe können sein<sup>125</sup>:

- **Berechtigte Partei:** Kapital wird für selbständige Lebensstellung benötigt (Aufbau Geschäft, Kosten Fortbildung oder Umschulung)<sup>126</sup>.
- **Verpflichtete Partei:** Ständiger Zahlungsverzug, Wohnsitzverlegung ins Ausland (geplant oder erfolgt), Wiederverheiratung<sup>127</sup>.

Alle diese Gründe setzen voraus, dass eine Abfindung für den Verpflichteten wirtschaftlich tragbar ist<sup>128</sup>.

Der grosse Vorteil einer Abfindung besteht darin, dass damit eine abschliessende Regelung zwischen den Parteien gefunden wird<sup>129</sup>. Dies schliesst auch das Risiko späterer Uneinigkeiten betreffend die Abänderung des Unterhaltbeitrages aus. Eine Abfindung kann im Nachhinein nicht mehr in einem Abänderungsprozess nach Art. 129 ZGB angepasst werden, auch nicht bei Ratenzahlung<sup>130</sup>. Zu beachten ist weiter, dass der Anspruch auf eine Abfindung aktiv und passiv vererblich ist und auch bei Wiederverheiratung des Berechtigten nicht erlischt<sup>131</sup>.

---

<sup>118</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 126 ZGB N5; SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 11.

<sup>119</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5C.236/2000).

<sup>120</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N4.

<sup>121</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 126 ZGB N 6; SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 126 ZGB N 14.

<sup>122</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 6; HEGNAUER/BREITSCHMID §11 N 11.50; SCHWANDER B II 1 (a. M. betr. Sachwerten ist SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 126 ZGB N 14).

<sup>123</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 5; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 126 ZGB N 10.

<sup>124</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 126 ZGB N 21.

<sup>125</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 5; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 126 ZGB N 10.

<sup>126</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 5.

<sup>127</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 5.

<sup>128</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 5.

<sup>129</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 8; SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 126 ZGB N 16.

<sup>130</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 8.

<sup>131</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 8; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 126 ZGB N 7.



#### 4.4 Kombination Rente / Abfindung

Auch eine Kombination aus Rente und Abfindung wird als zulässig erachtet, obwohl dies weder aus dem Gesetz noch aus den Materialien hervorgeht. Eine solche Kombination wäre sinnvoll, wenn die Abfindung aus besonderen Gründen angebracht, der Verpflichtete jedoch nicht voll leistungsfähig ist<sup>132</sup>. Beispiel: Der Begünstigte wünscht eine Abfindung für die Kosten einer Weiterbildung, die er für den Wiedereinstieg ins Berufsleben benötigt, der Verpflichtete ist jedoch nur z.T. leistungsfähig.

#### 4.5 Bedingungen

Bedingungen können sowohl bei einer Rente als auch einer Abfindung formuliert werden. Die Unterhaltspflicht wird so von zukünftigen und ungewissen Tatsachen abhängig gemacht<sup>133</sup>. Sie wird nur an eine Bedingung geknüpft, wenn dies von einer Partei verlangt wird<sup>134</sup>. Solche Bedingungen dienen dazu, die **Einzelfallgerechtigkeit** anzuwenden<sup>135</sup> (d.h. individuelle Behandlung jedes Falles). Sie können aufschiebende oder aufhebende Wirkung haben<sup>136</sup>, werden jedoch nur für unterhaltsbegründende oder -erhöhende Tatsachen angewandt<sup>137</sup>. Es gibt aber auch bestimmte zukünftige und ungewisse Tatsachen, die zu einer Minderung der Rente führen und schon anderweitig geregelt sind. Dies sind z.B. die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss Art. 129 ZGB oder die Wiederverheiratung / Tod des Unterhaltsberechtigten gemäss Art. 130 ZGB<sup>138</sup>.

Vorsicht ist geboten bei auflösenden Bedingungen, mit deren Eintritt ein Unterhaltsanspruch erlischt und nicht wieder erneut festgesetzt werden kann (auch wenn sich die Umstände nochmals verändern)<sup>139</sup>. Damit die Bedingungen später nicht zu einer Auseinandersetzung der Parteien führen, müssen sie sorgfältig und genau formuliert sein<sup>140</sup>.

#### Beispiele:

? Eine aufschiebende Wirkung der Unterhaltspflicht könnte vereinbart werden, wenn die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben aufgrund einer bereits bestehenden Krankheit missglückt<sup>141</sup>.

---

<sup>132</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 126 ZGB N 18.

<sup>133</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 126 ZGB N 14; SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 126 ZGB N 28.

<sup>134</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 126 ZGB N 34.

<sup>135</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 12.

<sup>136</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 126 ZGB N 14 SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 126 ZGB N 30.

<sup>137</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 126 ZGB N 33.

<sup>138</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 126 ZGB N 32.

<sup>139</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5C.296/2001).

<sup>140</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 126 ZGB N 16; SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 126 ZGB N 38.

<sup>141</sup> SCHWENZER, Art. 126 ZGB N 15.

? Ist der Unterhaltsverpflichtete zum Zeitpunkt des Urteils aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbstätig, kann das Gericht auf eine Festsetzung der Rente verzichten, jedoch einen Betrag im Urteil festlegen, falls der Schuldner wieder erwerbsfähig wird<sup>142</sup>.

? Eine Rente kann sich vermindern, wenn eine bevorstehende Einkommensvermehrung des Berechtigten absehbar ist. Wenn z.B. eine halbe IV Rente besteht, welche zur Zeit in Revision ist und sich rückwirkend erhöhen könnte<sup>143</sup>.

? Sollte der Verpflichtete unvorhersehbare Boni erhalten, kann eine Abgabe von z.B. 30% in den ersten 3 Jahren seit der Scheidung, 10% in den nächsten Jahren und keine Abgabe mehr nach 10 Jahren vereinbart werden<sup>144</sup>.

## 5 Ganzer oder teilweiser Ausschluss der Abänderung der Rente

### 5.1 Allgemeines

Gemäss Art. 127 ZGB können die Parteien vereinbaren, dass sie künftige Änderungen der Renten ganz oder teilweise ausschliessen. Dies betrifft sowohl vereinbarte und gerichtlich genehmigte wie auch gerichtlich angeordnete Unterhaltsbeiträge<sup>145</sup>. Der Vorteil dieser Bestimmung ist, dass so zukünftige Uneinigkeiten der Parteien im Abänderungsprozess vermieden werden können<sup>146</sup>. Sinnvoll wäre eine solche Vereinbarung z.B. bei einem älteren Ehepaar mit gesicherten Einkommensverhältnissen<sup>147</sup>.

### 5.2 Voraussetzungen

Die Ehegatten können den Ausschluss der Abänderung in einer **Vereinbarung**, welche auch die Höhe des Unterhaltsbeitrages regelt, festlegen. Diese Vereinbarung braucht jedoch eine **gerichtliche Genehmigung**, um wirksam zu werden<sup>148</sup>. Das Gericht prüft insbes. die Angemessenheit, die Risikoverteilung und ob die Formulierung ausreichend deutlich ist und klar wird, welche Fälle von einer Veränderung ausgeschlossen sind<sup>149</sup>. Eine gerichtliche Anordnung der Unabänderlichkeit der Rente ist ausgeschlossen<sup>150</sup>.

### 5.3 Klauseln

Beispiele für Klauseln nach Art. 127 ZGB können sein:

- Ein Anfall einer Erbschaft seitens des Berechtigten schmälert die Rente nicht;
- Eine Einkommenssteigerung beider Parteien ändert nichts am Rentenbetrag;

---

<sup>142</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 126 ZGB N 35.

<sup>143</sup> Auskunft Obergericht Solothurn vom 26.11.2003.

<sup>144</sup> Auskunft Bezirksgericht Horgen vom 04.12.2003.

<sup>145</sup> SCHWENZER, Art. 127 ZGB N 4; SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 127 ZGB N 7.

<sup>146</sup> SCHWENZER, Art. 127 ZGB N 1; Botschaft, 117, 233.541; Klopfer 4a).

<sup>147</sup> Botschaft, 118, 233.541.

<sup>148</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 127 ZGB N 8; SCHWENZER, Art. 127 ZGB N 3.

<sup>149</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 127 ZGB N 8 f.

<sup>150</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 127 ZGB N 4; SCHWENZER, Art. 127 ZGB N 2; ZGB-SPYCHER/ GLOOR, Art. 127 ZGB N 6; HEGNAUER/BREITSCHMID § 11 N 11.53; TUOR/SCHNYDER/RUMO-JUNGO § 24 IV c.

- Der Berechtigte lebt im Konkubinat und erhält trotzdem die volle Rente<sup>151</sup>;
- Eine Wiederverheiratung des Berechtigten ändert nichts an der Rente;
- Die Rente ist vollumfänglich unabänderbar für die Dauer der ersten 3 Jahre nach der Scheidung<sup>152</sup>.

Es kann jedoch auch vereinbart werden, dass nur die Herabsetzung/Aufhebung oder nur die Erhöhung/Festsetzung einer Rente ausgeschlossen wird<sup>153</sup>. Die Erlöschensgründe nach Art. 130 ZGB (siehe Ziff. 8) können jedoch nicht ausgeschlossen werden<sup>154</sup>.

#### **5.4 Folgen / Gefahren**

Mit einer solchen Vereinbarung entfällt die Möglichkeit zur Abänderung generell oder wenn besondere Umstände eintreten. Wenn die Parteien die Abänderbarkeit vollumfänglich ausschliessen, ist auch eine nachträgliche Indexierung nach Art. 129 Abs. 2 ZGB (siehe Ziff. 7.3) nicht möglich<sup>155</sup>.

Wir sehen eine gewisse Gefahr im vollumfänglichen Ausschluss einer Abänderbarkeit. Je nach zukünftiger Veränderung kann eine Partei stark benachteiligt werden, z.B. wenn der Verpflichtete arbeitslos wird oder für eine neue Familie sorgen muss, wenn der Begünstigte eine grosse Erbschaft macht oder sich mit einem wohlhabenden neuen Partner verheiratet.

Immerhin ist zu erwähnen, dass bei einer Sozialkatastrophe eine Abänderung der Rente trotz gegenteiliger Vereinbarung möglich wäre. Ein Beispiel einer Sozialkatastrophe wäre die Zahlungsunfähigkeit der Pensionskasse<sup>156</sup>.

### **6 Anpassung der Rente an die Teuerung**

#### **6.1 Zweck**

Wenn gestützt auf Art. 128 ZGB, eine Anpassung der Rente an die Teuerung im Urteil vorgesehen ist, bedeutet dies, dass die Rente bei bestimmten Veränderungen der Lebenskosten **ohne weiteres erhöht oder vermindert wird**<sup>157</sup>. Wird der Unterhaltsbeitrag nicht der Teuerung angepasst, wird die Rente (vor allem bei längerer Laufzeit) entwertet. Sobald der Lohn des Verpflichteten an die Teuerung angepasst wird und die Rente nicht, entsteht ein Ungleichgewicht zwischen der Leistungsfähigkeit beider Parteien. Dies will die Indexierung der Rente verhindern. Die Anpassung an die Teuerung richtet

---

<sup>151</sup> Alle drei Beispiele aus SCHWENZER, Art. 127 ZGB N 6.

<sup>152</sup> Beide Beispiele SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 127 ZGB N 12.

<sup>153</sup> SCHWENZER, Art. 127 ZGB N 6.

<sup>154</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 127 ZGB N 7; SCHWENZER, Art. 127 ZGB N 7.

<sup>155</sup> SCHWENZER, Art. 128 ZGB N 10.

<sup>156</sup> Botschaft, 118, 233.541.

<sup>157</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 128 ZGB N 7.

sich nach dem Landesindex für Konsumentenpreise und wird darum kurz "Indexierung" genannt<sup>158</sup>.

Ist jedoch auf eine Indexierung im Urteil verzichtet worden, kann der Berechtigte mittels eines Abänderungsprozesses die Anpassung seiner Rente an die Teuerung anstreben (Art. 129 Abs. 2 ZGB, siehe Ziff. 7 hiernach).

## 6.2 Begriff und Voraussetzungen

Auf **Antrag** einer Partei kann die Rente - im Gegensatz zur Abfindung - indiziert werden. Fehlt ein solcher Antrag, ist das Gericht verpflichtet, die Frage der Indexierung zu stellen<sup>159</sup>. Voraussetzung für die Indexierung (und auch massgeblich bei Streitigkeiten) ist, dass der Verpflichtete mit einer **Anpassung** seines **Lohnes an die Teuerung** rechnen kann<sup>160</sup>. Eine Indexierung kann gegen den Willen einer Partei festgesetzt werden<sup>161</sup>. Falls Zweifel über die zukünftige Anpassung des Einkommens des Verpflichteten an die Teuerung bestehen (z.B. bei Selbständigerwerbenden), wird zugunsten der Indexklausel entschieden<sup>162</sup>. Auf die Indexierung verzichtet wird vor allem bei kurzen Unterhaltspflichten oder wenn eine Partei im Ausland wohnhaft ist<sup>163</sup>.

## 6.3 Modalitäten der Indexierung

Für die Indexierung massgebend ist der Teuerungsstand im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags<sup>164</sup>. Dieser wird in Form einer Klausel im Urteil bzw. der Konvention erwähnt. In der Praxis sind zwei Modelle von Indexklauseln anzutreffen, die Jahresklausel und die Punkteklausele. Die **Jahresklausel** sieht eine regelmässige, z.B. jährliche, Anpassung auf einen bestimmten Zeitpunkt vor. Es wird z.B. jeweils am 1. Januar geprüft, ob sich der Landesindex im letzten Jahr verändert hat (praktischerweise per Index vom November des Vorjahres), wenn ja wird die Rente angepasst<sup>165</sup>. Bei der **Punkteklausele** wird die Rente zeitlich unregelmässig angepasst. Diese kommt erst zum Zug, sobald die Teuerung um einen im Urteil vereinbarten Prozentsatz, z.B. 10%, gestiegen ist<sup>166</sup>. Wir schliessen uns der Lehrmeinung an, dass für die Praxis die erste Methode vorzuziehen ist, weil sie einfacher bestimmbar ist und immer auf den-

---

<sup>158</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 128 ZGB N 1.

<sup>159</sup> Botschaft, 118, 233.542; SCHWENZER, Art. 128 ZGB N 3; KLOPFER 4b); SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 128 ZGB N 12.

<sup>160</sup> SCHWENZER, Art. 128 ZGB N 4; Botschaft, 118, 233.542; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 126 N 8.

<sup>161</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05.153.

<sup>162</sup> SCHWENZER, Art. 128 ZGB N 4; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 128 ZGB N 8.

<sup>163</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 128 ZGB N 11; KLOPFER 4b).

<sup>164</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5C.282/2002).

<sup>165</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05.159; SPYCHER/GLOOR, Art. 128 ZGB N 13; SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 128 ZGB N 18.

<sup>166</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05.159; SPYCHER/GLOOR, Art. 128 ZGB N 13; SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 128 ZGB N 18.

selben Zeitpunkt eintritt<sup>167</sup>. Beide Methoden können auch **kombiniert** werden, d.h. der Unterhaltsbeitrag wird jährlich überprüft, die Anpassung hängt jedoch von einer minimalen Indexveränderung ab<sup>168</sup>.

In der Literatur werden des Weiteren verschiedene Klauseln mit **Bedingungen** vorgeschlagen, welche wir als sehr sinnvoll und praxisorientiert erachten (Zusatzklauseln oder relative Indexklauseln genannt). Diese Klauseln machen die Erhöhung der Unterhaltsrente davon abhängig, ob das Einkommen des Verpflichteten auch tatsächlich durch die Teuerung erhöht wurde. Allenfalls ist die Erhöhung der Rente im Verhältnis zur Erhöhung des Verpflichtetenereinkommens vorzunehmen (nicht nach wirklicher Erhöhung gemäss Landesindex)<sup>169</sup>.

In Zweifelsfällen ist es am Verpflichteten, einen entsprechenden Beweis seiner Leistungsfähigkeit zu erbringen<sup>170</sup>. Auf jeden Fall müssen Indexklauseln so formuliert sein, dass die Parteien den Betrag einfach und ohne gerichtliche Hilfe bestimmen können<sup>171</sup>. Zitiervorschläge für Jahres- und Punkteklauseln mit Bedingungen finden sich im Anhang Nr. 1 Ziff. 5.

## **7 Abänderung der Rente durch Urteil**

### **7.1 Allgemeines**

Art. 129 ZGB sieht eine Herabsetzung, Aufhebung, Sistierung (Abs.1), Erhöhung durch Teuerung (Abs. 2) oder bei Unterdeckung eine Neufestsetzung oder Erhöhung der Rente innerhalb von 5 Jahren (Abs. 3) vor. Nach neuem Scheidungsrecht festgesetzte Unterhaltsrenten sind grundsätzlich abänderbar, sofern nicht von den Parteien per Scheidungskonvention gemäss Art. 127 ZGB etwas anders vereinbart wurde. Bei einer einvernehmlichen Abänderung unter den Ehegatten findet dieser Artikel keine Anwendung<sup>172</sup>.

In der Praxis ist die Hürde für die Durchsetzung einer Abänderungsklage eher hoch. Auch werden immer wieder Fragen thematisiert, welche eigentlich schon Gegenstand des Scheidungsverfahrens waren und mit welchen eine Partei nicht einverstanden war. Zu beachten ist aber, dass der Abänderungsprozess kein Rechtsmittelverfahren ist<sup>173</sup>.

---

<sup>167</sup> SUTTER/FREIBURGHAN, Art. 128 ZGB N 18; SCHWENZER, Art. 128 ZGB N 8.

<sup>168</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 128 ZGB N 13; SUTTER/FREIBURGHAN, Art. 128 ZGB N 19.

<sup>169</sup> KLOPFER, 4b); SCHWENZER, Art. 128 ZGB N 9.

<sup>170</sup> BGE 127 III 289; SCHWENZER, Art. 128 ZGB N 9; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 128 ZGB N 14; TUOR/SCHNYDER/RUMO-JUNGO § 24 IV c.2 (S. 232).

<sup>171</sup> SCHWENZER, Art. 128 ZGB N 7.

<sup>172</sup> SUTTER/FREIBURGHAN, Art. 129 ZGB N 8; SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 3.

<sup>173</sup> Auskunft Obergericht Solothurn vom 26.11.2003.

## 7.2 Herabsetzung, Aufhebung oder Einstellung

### 7.2.1 Allgemeines

Art. 129 Abs. 1 ZGB sieht verschiedene Rechtsfolgen in einem Abänderungsverfahren vor. Bei der **Herabsetzung** der Rente ist darauf zu achten, dass das bisherige Verhältnis zwischen dem Einkommen des Verpflichteten, sowie der Rente des Berechtigten bestehen bleibt. Treffen mehrere Herabsetzungsgründe zusammen, so können sie kumuliert werden<sup>174</sup>.

Wurde die Rente einmal **aufgehoben**, kann sie nicht wieder aktiviert werden, auch nicht wenn sich die Umstände ändern. Nur bei klarer Gewissheit, dass sich die Verhältnisse endgültig und für die gesamte zukünftige Unterhaltsdauer verändert haben, ist eine Aufhebung in Betracht zu ziehen. Im Zweifelsfall ist deshalb einer Sistierung Vorrang zu geben<sup>175</sup>.

Die **Einstellung** (oder Sistierung) der Rente bringt den Vorteil, dass die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation abgewartet werden kann. Bei Gewissheit der Verhältnisse ist zu entscheiden, ob die Rente endgültig aufgehoben werden soll<sup>176</sup>. Die Sistierung wird z.B. beim Konkubinat angewendet oder bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit des geschiedenen Ehegatten, der nach Eintritt in die Pensionierung wieder auf Unterhaltsbeiträge angewiesen ist<sup>177</sup>. Die Einstellung der Rente ist allerdings immer nur für eine befristete Zeit gültig. Vom Gericht kann festgelegt werden, ob nach Ablauf der Frist die Zahlung automatisch wieder aufzunehmen ist, ob die berechtigte Partei zur Wiederaufnahme aktiv werden muss oder ob die Rente erlischt, wenn sie nach Ablauf der Frist nicht vom Berechtigten eingefordert wird<sup>178</sup>.

### 7.2.2 Voraussetzungen

#### 7.2.2.1 Nachträgliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Voraussetzung nach Art. 129 Abs. 1 ZGB ist, dass sich die **wirtschaftliche Situation** mindestens einer Partei erheblich und dauerhaft **verändert** hat, d.h. wenn sich die wirtschaftliche Situation:

- **des Verpflichteten verschlechtert** (z.B. Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit etc.)<sup>179</sup>;
- **des Berechtigten verbessert** (nur sofern der gebührende Unterhalt voll gedeckt ist<sup>180</sup>. Z.B. Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit, tiefere Lebenshaltungskosten an neuem Wohnort, nicht aber Anfall einer Erbschaft)<sup>181</sup>.

---

<sup>174</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 12.

<sup>175</sup> SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 22.

<sup>176</sup> Botschaft, 119, 233.543; SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 27.

<sup>177</sup> Botschaft, 119, 233.543.

<sup>178</sup> Botschaft, 120, 233.543; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 13; SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 30.

<sup>179</sup> SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 10.

Eine **Verschlechterung** der Situation des **Berechtigten** ist jedoch nicht miteinzubeziehen<sup>182</sup>. Eine **Verbesserung** der Verhältnisse des **Verpflichteten** führt nur zu einer Erhöhung, wenn im Urteil kein gebührender Unterhalt festgesetzt werden konnte<sup>183</sup> (Art. 129 Abs. 3 ZGB, siehe Ziff. 7.4 hiernach).

Bei der Veränderung ist die wirtschaftliche Situation als ganzes, also sämtliche Einkommen und das Vermögen, massgebend<sup>184</sup>. Der Richter stellt im Abänderungsverfahren die im ursprünglichen Urteil festgehaltenen wirtschaftlichen Verhältnisse (inkl. vermuteter Entwicklung) der aktuellen Leistungsfähigkeit gegenüber<sup>185</sup>. Es kommen jedoch nur Veränderungen in Betracht, welche im ursprünglichen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden konnten, da sie erst nach der Festsetzung der Rente eingetreten sind, sowie bei der Berechnung der Rente noch nicht zum Voraus berücksichtigt worden sind<sup>186</sup>.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Ehegatten nach einer Scheidung vermögensrechtlich auseinandergesetzt haben und dass sie keine neuen Ansprüche geltend machen können und das Gesetz daher auf weiterführende Erhöhungsmöglichkeiten verzichtet<sup>187</sup>.

#### 7.2.2.2 Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit der Veränderung

Die wirtschaftlichen Veränderungen müssen **erheblich, von Dauer** und im Scheidungszeitpunkt noch **nicht voraussehbar** sein. Kurzfristige, unbedeutende Schwankungen in der Leistungsfähigkeit oder im Bedarf sind nicht miteinzubeziehen<sup>188</sup>. Eine konkrete Richtlinie was genau erheblich ist, besteht nicht. Jeder einzelne Fall muss geprüft werden<sup>189</sup>. Allenfalls könnten frühere Urteile als Leitfaden genommen werden, in denen prozent- oder betragsmässig eine Entscheidung getroffen wurde<sup>190</sup>. Dies ist allerdings schwierig, da die finanziellen Verhältnisse eines jeden Falles differieren. Das Bundesge-

---

<sup>180</sup> Botschaft, 119, 233.543; SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 129 ZGB N 14; HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05,148; SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 12, Klopfer 4c); TUOR/SCHNYDER/RUMO-JUNGO § 24 IV c.3 (S. 232).

<sup>181</sup> SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 13/14; a.M. betr. Erbschaft HEGNAUER/BREITSCHMID § 11 N 11.55.

<sup>182</sup> KLOPFER 4c); Botschaft, 119, 233.543; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 1.

<sup>183</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05.148.

<sup>184</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 129 ZGB N 13; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 6.

<sup>185</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 09.12.

<sup>186</sup> SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 5.

<sup>187</sup> Botschaft, 119, 233.543.

<sup>188</sup> Botschaft, 119, 233.543; SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 8; HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 09.10.

<sup>189</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 7; SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 129 ZGB N 17.

<sup>190</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 129 ZGB N 18; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 7.

richt befindet z.B., dass ein Krankenkassenprämienanstieg von CHF 24.20 pro Monat eine Abänderung nicht rechtfertigt<sup>191</sup>.

Bei einer Veränderung, bei welcher davon ausgegangen werden kann, dass sie unbeschränkt andauert, kommt eine Herabsetzung oder Aufhebung der Rente in Frage<sup>192</sup>. Ist sie jedoch von bestimmter Dauer, wird die Rente meist (teilweise) sistiert. Eine vorübergehende Einstellung der Erwerbstätigkeit stellt jedoch keine dauerhafte Verschlechterung dar<sup>193</sup>.

### 7.2.2.3 Konkubinat

Im Gesetz ist der Fall einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft nach der Scheidung nicht geregelt. Das Konkubinat wurde jedoch vom Gesetz bewusst nicht mit der Wiederverheiratung gleichgestellt, da nach einer Trennung der Konkubinatspartner keine Unterhaltsansprüche gemäss Art. 125 ZGB bestehen<sup>194</sup>. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass ein Konkubinat ein Abänderungsgrund der Rente nach Art. 129 ZGB darstellt<sup>195</sup>. Dabei sind gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften einander gleichzustellen<sup>196</sup>. Im Gegensatz zu früher wird heute die Rente nicht mehr aufgehoben sondern eher für eine gewisse Zeit **sistiert**<sup>197</sup>. Es wird abgewartet, wie sich die Situation entwickelt. Allenfalls wird zu einem späteren Zeitpunkt die endgültige **Aufhebung** oder die **Wiederaufnahme** der Rente entschieden<sup>198</sup>.

Wir finden es schwierig zu beurteilen, ab wann eine aussereheliche Beziehung als gefestigt gilt und inwiefern der neue Partner den Berechtigten finanziell unterstützen

---

<sup>191</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5P.121/2002).

<sup>192</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 8.

<sup>193</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 129 ZGB N 22.

<sup>194</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 129 ZGB N 28.

<sup>195</sup> SCHWENZER, Art. 129 ZGB, N 15 ff.; SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 129 ZGB N 24 ff.; HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 10.30b; Botschaft, 119, 233.543; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 15.

<sup>196</sup> SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 19.

<sup>197</sup> Botschaft, 119, 233.543.

<sup>198</sup> Botschaft, 119 f., 233.543.



darf. Soll überhaupt davon ausgegangen werden, dass der neue Partner die finanziellen Nachteile aus der vorhergehenden Ehe übernehmen muss? Die Literatur ist sich uneinig. Eine Autorin findet, dass die Leistungsfähigkeit des neuen Partners nicht miteinzubeziehen sei<sup>199</sup>, ein anderer, dass nur die tatsächlich gewährte Unterstützung, nicht aber die Unterstützungsbereitschaft massgebend sei<sup>200</sup>.

Das Bundesgericht weist einem Konkubinat nach drei<sup>201</sup> (einfaches Konkubinat) bis fünf Jahren<sup>202</sup> (qualifiziertes Konkubinat) einen eheähnlichen Charakter zu. Neben der Dauer des Konkubinates gibt das Bundesgericht auch den rein wirtschaftlichen Faktoren eine wichtige Rolle im Abänderungsprozess. So kann auch ein kürzeres Konkubinat zu einer Sistierung führen, wenn sich die Konkubinatspartner gegenseitig finanziell unterstützen und "in einer umfassenden Lebensgemeinschaft leben"<sup>203</sup>.

Entscheidend für den **Wegfall einer Rente** ist nach Bundesgericht, "ob der Unterhaltsberechtigte mit dem neuen Partner eine so enge Lebensgemeinschaft bildet, dass dieser bereit ist, ihm Beistand und Unterstützung zu leisten, wie es Art. 159 Abs. 3 ZGB von einem Ehegatten fordert"<sup>204</sup>.

### 7.3 Nachträgliche Anpassung an die Teuerung

Wenn im Urteil keine Indexklausel genannt wurde, kann gemäss Art. 129 Abs. 2 ZGB die Anpassung der Rente an die Teuerung gerichtlich verlangt werden. Dies bedingt jedoch, dass das Einkommen unvorhergesehenweise mit der Teuerung gestiegen ist<sup>205</sup>, dass die Bedürfnisse beider Parteien gestiegen sind<sup>206</sup>, dass das Einkommen des Verpflichteten voraussichtlich regelmässig im Rahmen der Teuerung ansteigen wird und dass nicht die Unabänderbarkeit gemäss Art. 127 ZGB in der Scheidungskonvention vereinbart wurde<sup>207</sup>. Die Rente wird durch das Abänderungsverfahren nicht etwa einmalig erhöht, sondern für die Zukunft indexiert<sup>208</sup>. Die nachträgliche Indexierung wird genau wie die Indexierung zum Scheidungszeitpunkt berechnet (siehe. Ziff. 6 hiervoor).

### 7.4 Nachträgliche Erhöhung oder Neufestsetzung

Innerhalb einer gesetzlichen **Fünffjahresfrist** seit Rechtskraft des Scheidungsurteils kann gemäss Art. 129 Abs. 3 ZGB eine erstmalige Festansetzung oder Erhöhung des

---

<sup>199</sup> SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 18.

<sup>200</sup> SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 129 ZGB N 26.

<sup>201</sup> BGE 210 IV 3; unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5C.296/2001).

<sup>202</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5C.70.2003); SUTTER/FREIBURGHAUS, Art. 129 ZGB N 24.

<sup>203</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5C.296/2001).

<sup>204</sup> Unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtes (5C.70/2003).

<sup>205</sup> Botschaft, 118, 233.542.

<sup>206</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05.157.

<sup>207</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 15; SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 32.

Unterhaltsbeitrages durch den Berechtigten verlangt werden<sup>209</sup>. Dies jedoch nur, wenn im Scheidungsurteil festgehalten wurde, dass die festgesetzte **Rente den gebührenden Unterhalt nicht deckt oder** aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit des Verpflichteten **gar keine Rente** ausgesprochen werden konnte. Ausserdem muss sich die wirtschaftliche Situation der verpflichteten Person entsprechend verbessert haben<sup>210</sup>.

Der Grund der Veränderung ist unerheblich. Eine Verbesserung der Situation des Verpflichteten umfasst alle Einkommensquellen (z.B. Einkommenssteigerung oder Wegfall anderweitiger Unterhaltspflichten) sowie eine Zunahme des Vermögens z.B. aufgrund einer Erbschaft oder eines Lottogewinns.<sup>211</sup> Obwohl sich die Lehre betreffend Vermögensanfall nicht einig ist, sind wir der Meinung, dass bei einer Unterdeckung zur Erzielung eines gleichwertigen Lebensstandards **jede Verbesserung** der Verhältnisse geltend gemacht werden kann.

## **8 Erlöschen der Unterhaltspflicht**

### **8.1 Allgemeines**

In den meisten Fällen erlischt die Unterhaltspflicht durch Ablauf der in einem Scheidungsurteil oder einer Scheidungsvereinbarung festgesetzten Dauer. Es gibt aber noch andere Gründe, welche die Unterhaltspflicht noch vor der festgesetzten Dauer von Gesetzes wegen erlöschen lassen. Es sind dies der Tod der berechtigten oder verpflichteten Partei und die Wiederverheiratung der berechtigten Partei. Geregelt sind diese Erlöschungsgründe in Art. 130 ZGB. Die Anwendung dieser Bestimmungen beschränkt sich auf die Unterhaltspflicht in Form einer Rente, d.h. sie sind nicht anwendbar bei Kapitalabfindungen<sup>212</sup>.

### **8.2 Tod der berechtigten oder verpflichteten Person**

Gemäss Art. 130 Abs. 1 ZGB erlischt die Beitragspflicht sowohl mit dem Tod der berechtigten als auch der verpflichteten Person, d.h. dass die Unterhaltsrente weder aktiv noch passiv vererblich ist. Allerdings gilt dies nur in Bezug auf künftige Unterhaltsbeiträge, nicht aber auf solche, die vor dem Tod bereits verfallen sind<sup>213</sup>. Aktiv und passiv

---

<sup>208</sup> ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 16.

<sup>209</sup> SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 41; HEGNAUER/BREITSCHMID § 11 N 11.57; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 18.

<sup>210</sup> Botschaft, 120, 233.543; SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 36; SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 129 ZGB N 58 f.; HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 05.147; SCHWANDER, B II 4; KLOPFER 4c); ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 19.

<sup>211</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 129 ZGB N 59; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129 ZGB N 20, a.M. bezüglich Vermögensanfall: SCHWENZER, Art. 129 ZGB N 38.

<sup>212</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 130 ZGB N 6 f.; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 130 ZGB N 2.

<sup>213</sup> SUTTER/FREIBURGHHAUS, Art. 130 ZGB N 10 f.; SCHWENZER, Art. 130 ZGB N 4.

vererblich ist hingegen die Kapitalleistung, auch Raten oder Teilansprüche, welche vor dem Tode noch nicht ausbezahlt wurden<sup>214</sup>.

### **8.3 Wiederverheiratung der berechtigten Person**

Ein weiterer Grund für das Erlöschen der Unterhaltspflicht ist gemäss Art. 130 Abs. 2 ZGB die Wiederverheiratung der berechtigten Person. Dabei ist unerheblich, ob die neue Ehe Bestand hat oder nicht. Sogar eine ungültig eingegangene Ehe führt zum Untergang der Unterhaltspflicht<sup>215</sup>. Geht hingegen der Verpflichtete eine neue Ehe ein, bewirkt dies grundsätzlich kein Erlöschen seiner Unterhaltspflicht. Ob und in welchem Umfang seine Wiederverheiratung zu einer Herabsetzung oder gänzlichen Aufhebung des Unterhaltsbeitrages an den geschiedenen Ehegatten führt, beurteilt sich allenfalls im Rahmen von Art. 129 Abs. 1 ZGB<sup>216</sup>.

Die Parteien können vereinbaren, dass die Unterhaltspflicht über den Eintritt des beendenden Ereignisses hinaus andauert, und zwar sowohl im Fall der Wiederverheiratung, als auch im Fall des Todes einer Partei. Eine solche Vereinbarung kann auch bloss hinsichtlich bestimmter Teile der Rente erfolgen, z.B. im Zusammenhang mit der beruflichen Wiedereingliederung der berechtigten Partei. Auch ist es möglich, weitere als die in Art. 130 ZGB genannten Erlöschungsgründe zu verabreden<sup>217</sup>.

## **9 Durchsetzung des Unterhaltsanspruches**

### **9.1 Allgemeines**

Aus ihrer Berufspraxis ist den Autorinnen bekannt, dass ein Unterhaltsbeitrag häufig nicht mehr als ein auf Papier geschriebenes Recht bedeutet. Viele Unterhaltsschuldner kümmern sich nämlich keinen Deut um ihre nachehelichen Verpflichtungen, sie überlassen es vielmehr der öffentlichen Hand, für ihre geschiedenen Ehegatten zu sorgen. Anders als im Kindsrecht gab es im alten Scheidungsrecht keine gesetzliche Grundlage, Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten griffig durchsetzen zu können. Es blieb einzig der Weg über das betriebsrechtliche Vollstreckungsverfahren oder über ein Strafverfahren wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten.

U.E. völlig zu Recht hat der Gesetzgeber mit dem neuen Scheidungsrecht ein Instrumentarium geschaffen, welches dem Unterhaltsberechtigten die Durchsetzung seiner Ansprüche erleichtert. So wird einerseits der schlechten Zahlungsmoral vieler Unterhaltsschuldner entgegen gewirkt, andererseits werden pünktliche und regelmässige Zah-

---

<sup>214</sup> HAUSHEER/SPYCHER, Ergänzungsband, N 09.68.

<sup>215</sup> SUTTER/FREIBURGHANUS, Art. 130 ZGB N 17; SCHWENZER, Art. 130 ZGB N 5 f.; ZGB-SCHYCHER/GLOOR, Art. 130 ZGB N 5 ff.

<sup>216</sup> SCHWENZER, Art. 130 ZGB N 7; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 130 ZGB N 7.

<sup>217</sup> SCHWENZER, Art. 130 ZGB N 9 ff.; ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 130 ZGB N 11.

lungen an den Berechtigten sichergestellt. Geregelt sind die Durchsetzungshilfen in den Art. 131 und 132 ZGB.

## 9.2 Inkassohilfe

Gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB ist der berechtigten Person bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und i.d.R. unentgeltlich zu helfen, wenn die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Zuständig für die Inkassohilfe sind die Vormundschaftsbehörden oder andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stellen. Im Kanton Solothurn z.B. wird Inkassohilfe regelmässig durch die kantonalen Oberämter geleistet.

Die Inanspruchnahme von Inkassohilfe setzt eine durch Urteil oder gerichtlich genehmigte Konvention **vollstreckbare Unterhaltsbeitragsforderung** voraus. Inkassohilfe wird nicht von Amtes wegen, sondern lediglich auf mündliches oder schriftliches Gesuch hin gewährt<sup>218</sup>. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, d.h. die zu treffende Massnahme muss zur Herbeiführung des gewünschten Erfolges geeignet und auch erforderlich sein<sup>219</sup>. Zu den Hilfestellungen gehört als erstes eine umfassende Abklärung der Verhältnisse sowie eine Beratung über das weitere Vorgehen. Primär sollten dabei Lösungen auf freiwilliger Basis angestrebt werden, so z.B. eine Zahlungsvereinbarung bei grösseren Ausständen oder Sicherungsmassnahmen wie Dauerauftrag oder Lohnzession im Sinne von Art. 325 OR für künftige Beitragszahlungen. Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, können gegen den säumigen Schuldner betreibungsrechtliche Schritte eingeleitet werden. Als weitere Massnahmen kommen die Anweisung an den Schuldner oder die Sicherstellungspflicht in Frage (siehe Ziff. 9.4 und 9.5) und schlussendlich auch die Strafverfolgung im Sinne von Art. 217 StGB (Vernachlässigung von Unterhaltspflichten)<sup>220</sup>.

## 9.3 Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Mit der Alimentenbevorschussung im Sinne von Art. 131 Abs. 2 ZGB können anstelle und auf Rechnung des säumigen Unterhaltsschuldners die Leistungen durch das Gemeinwesen erbracht werden. Nachdem die Bevorschussung auf Verfassungsstufe aber nicht geregelt ist, kann sie weder der eidgenössischen Sozialversicherung überbunden noch den Kantonen vorgeschrieben werden. Vielmehr ist eine Bevorschussung Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, die sich ausschliesslich nach kantonalem Recht regelt<sup>221</sup>. Das

---

<sup>218</sup> SUTTER/FREIBURGHAN, Art. 131 ZGB N 7; SCHWENZER, Art. 131 ZGB N 4.

<sup>219</sup> SUTTER/FREIBURGHAN, Art. 131 ZGB N 15.

<sup>220</sup> SUTTER/FREIBURGHAN, Art. 131 ZGB N 16 ff.; SCHWENZER Art. 131 ZGB N 5.

<sup>221</sup> Botschaft, 122, 233.55; SUTTER/FREIBURGHAN, Art. 131 ZGB N 34.; SCHWENZER, Art. 131 ZGB N 8.

bedeutet, dass die Kantone nicht nur in der Einführung, sondern auch in der Ausgestaltung der Bevorschussung frei sind. So kann beispielsweise ein Höchstbetrag festgesetzt werden oder die Bevorschussung kann von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der berechtigten Partei abhängig gemacht werden. U.E. zu Recht wird von SUTTER/FREIBURGHaus kritisiert, dass dies zu unterschiedlichen Lösungen und zu krassen Ungleichbehandlungen führen kann<sup>222</sup>. Faktisch ist es aber so, dass der Alimentenbevorschussung ohnehin die Finanznot der Kantone entgegensteht. Die Kantone Zürich und Solothurn z.B. kennen die Bevorschussung von Ehegattenbeiträgen nicht.

Nach Art. 131 Abs. 3 ZGB geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über, soweit dieses für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt. Es handelt sich dabei um eine Legalzession im Sinne von Art. 166 OR. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Leistung als Alimentenbevorschussung oder als allgemeine Sozialhilfe erbracht wurde<sup>223</sup>.

#### 9.4 Anweisungen an die Schuldner

Wie aus dem Wortlaut von Art. 132 Abs. 1 ZGB hervorgeht, setzt die Anweisung an den Schuldner voraus, dass die **verpflichtete Person die Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten** vernachlässigt, sodann das Gericht ihre Schuldner anweisen kann, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechnigte Person zu leisten. Eine Vernachlässigung ist gegeben, wenn die Unterhaltsbeiträge wiederholt nicht, nicht vollständig und/oder unpünktlich bezahlt werden und davon auszugehen ist, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Da die Anweisung einen massiven Eingriff in die Verhältnisse des Verpflichteten bedeutet, ist bei deren Anordnung auf die **Verhältnismässigkeit** besonders zu achten. Eine Anweisung soll also nicht bereits dann angeordnet werden, wenn eine Zahlung geringfügig verspätet erfolgt oder ausnahmsweise ausbleibt, es braucht vielmehr eine **ernsthafte Gefährdung** der Ansprüche<sup>224</sup>. Wie die Inkassohilfe erfolgt auch die Schuldneranweisung nicht von Amtes wegen, sondern nur **auf Antrag der berechtigten Person**<sup>225</sup>. Vom Zeitpunkt an, wo der Entscheid dem Drittschuldner (z.B. Bank, Arbeitgeber oder Arbeitslosenkasse) bekannt ist, darf dieser im Umfang der Anweisung nur noch an die unterhaltsberechnigte Person leisten. Missachtet der Drittschuldner eine bestehende Anweisung riskiert er eine Doppelzahlung<sup>226</sup>.

---

<sup>222</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 131 ZGB N 36.

<sup>223</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 131 ZGB N 39; SCHWENZER, Art. 131 ZGB N 11.

<sup>224</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 132 ZGB N 7; SCHWENZER, Art. 132 ZGB N 2.

<sup>225</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 132 ZGB N 9 ff.; SCHWENZER, Art. 132 ZGB N 6 f.

<sup>226</sup> SUTTER/FREIBURGHaus, Art. 132 ZGB N 14.

## 9.5 Pflicht zur Sicherstellung

Eine Sicherstellungspflicht im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZGB setzt eine **beharrliche Vernachlässigung** der Unterhaltspflicht voraus oder alternierend die Annahme, dass die verpflichtete Person **Anstalten zur Flucht** trifft oder ihr **Vermögen verschleudert oder beiseite schafft**, sodass die Erfüllung der Unterhaltspflicht gefährdet ist<sup>227</sup>. In Frage kommt eine Sicherstellungsverpflichtung allerdings nur, wenn die verpflichtete Person über genügend Vermögenswerte verfügt. Zu berücksichtigen sind dabei auch ausserordentliche Vermögensanfänge wie Erbschaften oder Ansprüche gegenüber Vorsorgeeinrichtungen<sup>228</sup>. Sicherstellung kann lediglich für künftig fällig werdende, nicht aber für bereits verfallene Unterhaltsbeiträge verlangt werden<sup>229</sup>. Als Sicherstellungsart kommt z.B. in Frage die Hinterlegung des Betrages bei einer Depositenanstalt, die Errichtung eines Sperrkontos oder eine Bankgarantie<sup>230</sup>.

### Schlusswort

Der nacheheliche Unterhalt baut auf dem „clean-break“-Prinzip auf, d.h. jeder Ehegatte muss sich um wirtschaftliche Selbständigkeit bemühen. Ein Unterhaltsbeitrag wird nur dort gesprochen, wo es einem Ehegatten nicht zumutbar ist, für seinen gebührenden Unterhalt selbst zu sorgen. Der Unterhaltsbeitrag ist verschuldensunabhängig, eine allfällige Unterhaltspflicht beurteilt sich ausschliesslich nach objektiven Kriterien. Geregelt sind diese in Art. 125 Abs. 2 ZGB. Ein Unterhaltsbeitrag ist i.d.R. befristet geschuldet, ist unter bestimmten Voraussetzungen aber auch vor Ablauf der Befristung abänderbar. Die Berechnung des Unterhaltsbeitrages erfolgt nicht nach einheitlichem Schema, sondern individuell je nach Fall. Die Praxis zeigt, dass ein Unterhaltsbeitrag häufig auch mit Vollstreckungsproblemen behaftet ist. Zwar hat der Gesetzgeber versucht, hier mit Art. 131 und 132 ZGB Abhilfe zu schaffen, nur lässt sich gleichwohl nicht immer das gewünschte Resultat erzielen.

---

<sup>227</sup> SUTTER/FREIBURGHANUS, Art. 132 ZGB N 28 f.; SCHWENZER, Art. 125 ZGB N 10.

<sup>228</sup> SUTTER/FREIBURGHANUS, Art. 132 ZGB N 30 f.; SCHWENZER, Art. 132 ZGB N 11 f.

<sup>229</sup> SUTTER/FREIBURGHANUS, Art. 132 ZGB N 33; SCHWENZER, Art. 132 ZGB N 12.

<sup>230</sup> SUTTER/FREIBURGHANUS, Art. 132 ZGB N 36; SCHWENZER, Art. 132 ZGB N 13.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es beim nachehelichen Unterhalt nicht bloss um mathematische Formeln geht. Es geht vielmehr um recht komplexe Fragen, die sich auch gegenseitig beeinflussen können (z.B. das Alter die Leistungsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit die Altersvorsorge). Zu erwähnen bleibt noch, dass der Gesetzgeber zwar ein recht fortschrittliches Scheidungsrecht geschaffen hat, auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts aber dennoch wichtige Punkte nicht zufrieden stellend gelöst hat, so z.B. die Unterdeckung oder die Alimenterbevorsorgung.

Kestenholz, 16. Dezember 2003

Horgen, 16. Dezember 2003

Beatrice Kölliker

Tanja Spörri

## Praxistipps für Paralegals betr. Vorgehen bei einer Scheidung

### 1 Internetadressen

Neben der oben erwähnten Literatur gibt es auf dem Internet diverse Homepages für Tipps, Merkblätter, Musterkonventionen und Berechnungstabellen. Unsere Favoriten sind folgende:

[www.berechnungsblaetter.ch](http://www.berechnungsblaetter.ch)

[www.bezirksgericht-zh.ch](http://www.bezirksgericht-zh.ch)

[www.bezirksgericht-horgen.ch](http://www.bezirksgericht-horgen.ch)

[www.vebo-sozialberatung.ch](http://www.vebo-sozialberatung.ch)

[www.schmidpartner.ch](http://www.schmidpartner.ch)

Für das Existenzminimum: [www.schkg.ch](http://www.schkg.ch)

### 2 Zuständigkeit Gericht

#### Scheidung auf gemeinsames Begehren:

Die Scheidungskonvention kann entweder am Wohnort des Ehemannes oder der Ehefrau eingereicht werden.

#### Scheidungsklage

Die Scheidungsklage muss zuerst beim Friedensrichteramt am Wohnsitz einer Partei eingereicht werden. Nach der Sühnverhandlung stellt der Friedensrichter die Weisung aus, welche im Original beim Gericht für weitere Schritte eingereicht werden muss.

### 3 Checkliste Unterhaltskriterien

Diese praktische Checkliste für die Unterhaltskriterien ist zitiert aus den Friedensrichter-Unterlagen "Alimente an den geschiedenen Ehegatten?" der Webseite [www.homepage.swissonline.ch/kscherrer](http://www.homepage.swissonline.ch/kscherrer), besucht am 8. Oktober 2003. Die Unterlagen sind inzwischen leider nur noch als CD-Rom für CHF 20.-- erhältlich.

Kriterium	Beeinflusst den Anspruch auf Unterhaltsbeiträge:	
	Positiv	Negativ
<b>1. Aufgabenteilung während der Ehe</b>		
Ausschliesslich Kinderbetreuung und Haushalt	X	
Erwerbstätigkeit während der Ehe		X
<b>2. Dauer der Ehe</b>		
Kurze Dauer		X
Lange Dauer	X	



Kriterium	Beeinflusst den Anspruch auf Unterhaltsbeiträge:	
	Positiv	Negativ
<b>3. Lebensstellung während der Ehe</b>		
Lebensstandard während der Ehe hoch	X	
Lebensstandard während der Ehe niedrig		X
<b>4. Alter und Gesundheit</b>		
Gute Gesundheit		X
Schlechte Gesundheit	X	
Jung		X
Alt	X	
<b>5. Einkommen und Vermögen der Ehegatten</b>		
Vorhandenes Vermögen Ehefrau		X
Vorhandenes Vermögen Ehemann	X	
Einkommen der Ehefrau null oder wenig	X	
Einkommen der Ehefrau hoch		X
Einkommen des Ehemannes niedrig		X
Einkommen des Ehemannes hoch	X	
<b>6. Umfang und Dauer der noch zu leistenden Betreuungspflichten</b>		
Kinder unter 7 Jahren	X	
Mehrere Kinder	X	
Kinder über 7 Jahren		X
Besonders pflegebedürftige Kinder (z.B. Invalidität)	X	
<b>7. Berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person</b>		
Abgeschlossene Berufsbildung		X
Keine Berufsbildung	X	
Weiterbildung im Beruf		X
Keine berufliche Weiterbildung	X	
Gesättigter Arbeitsmarkt	X	
Allgemein gute Wirtschaftslage		X
Allgemein schlechte Wirtschaftslage	X	
Schwierige Eingliederung in die Erwerbstätigkeit	X	

Kriterium	Beeinflusst den Anspruch auf Unterhaltsbeiträge:	
	Positiv	Negativ
Gute Voraussetzungen für eine Eingliederung in die Erwerbstätigkeit		X
<b>8. Anwartschaften aus AHV oder BVG</b>		
Gute Aussichten nach der Scheidung mit eigenen Mitteln eine eigene Altersvorsorge aufzubauen		X
Schlechte Aussichten nach der Scheidung mit eigenen Mitteln eine eigene Altersvorsorge aufzubauen	X	

#### 4 Checkliste zur Ausarbeitung einer Scheidungskonvention

Welche Punkte muss ein Paralegal beim Ausarbeiten einer Scheidungskonvention beachten? Diese Checkliste ist zitiert aus den Merkblättern zu Ehe und Familie unter [www.bezirksgericht-zh.ch](http://www.bezirksgericht-zh.ch).

1. Unterhaltsbeiträge an Ehegatten
2. Ob und wie sich der Unterhaltsbeitrag an die Teuerung anpasst. Zur Bestimmung des aktuellen Teuerungsstandes Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik beachten.
3. Was passiert mit der ehelichen Wohnung, wer bleibt drinnen, wer zieht aus und bis wann? Muss der Mietvertrag übertragen oder ein Wohnrecht begründet werden?
4. Güterrechtliche Auseinandersetzung:
  - Bankkonti, Wertschriften etc.
  - Zuteilung von Liegenschaften
  - Aufteilung von Mobiliar und Hausrat
  - Zuteilung von Autos
  - Wer übernimmt offene Kredite (insbes. die Hypotheken) und andere Schulden?
  - Pensionskassenvorbezüge
  - Aufteilung von Guthaben der dritten Säule
  - Lebensversicherungen
5. Wer bezahlt noch offene Steuern?
6. Berufliche Vorsorge (Pensionskasse).
7. Gerichtskosten und gegenseitige Entschädigungen für das Gerichtsverfahren.
8. Saldoklausel ("Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien ehe- und güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.")
9. Finanzielle Grundlagen der Vereinbarung über die Unterhaltsbeiträge (Einkommen, Vermögen und Schulden beider Gesuchsteller)
10. Eine Aufstellung des Notbedarfs (Wohnungsmiete, Krankenkasse, Berufsauslagen, Versicherungsbeträge, grössere Auslagen für Arzt oder Betreuung von Familienangehörigen, etc.).

## 5 Indexierung

Der aktuelle Landesindex der Konsumentenpreise kann jederzeit beim Bundesamt für Statistik unter

www.statistik.admin.ch oder Tel. 0900 556655

abgerufen werden.

### **Zitiervorschlag für eine Jahresklausel mit Bedingung gemäss SUTTER/ FREIBURGHANUS, Art. 128 ZGB N 26**

1. Der Unterhaltsbeitrag beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik von ... Punkten (Stand vom ...); Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte
2. Er wird auf den ersten Januar jedes Jahres dem Stand Ende Oktober des Vorjahres angepasst, soweit sich auch das Einkommen der verpflichteten Person entsprechend verändert hat. Die Beweislast für eine geringere Anpassung des Einkommens trägt die verpflichtete Person. Die erstmalige Anpassung erfolgt im Januar 2004.

### **Zitiervorschlag für eine Punkteklausel mit Bedingung gemäss unveröffentlichtem Urteil des Bundesgerichtes 5C.20/2001**

"Der vorstehende Unterhaltsbeitrag beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Stand bei Urteilsfällung = z.B. 101.2 Punkte, Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Verändert sich der Index gegenüber dem Ursprünglichen Indexstand um 10% oder mehr, wird der Unterhaltsbeitrag in entsprechendem Umfang auf den Beginn des Folgemonats angepasst, es sei denn, der Kläger beweise, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung entsprechend Schritt gehalten hat." (ähnlich auch 5C.282/2002)

### **Berechnung des neuen Unterhaltsbeitrages:**

$$\frac{\text{Unterhaltsbeitrag gemäss Urteil} \times \text{neuer Index}}{\text{Alter Index}}$$

## **6 Dokumente**

Die von beiden Ehegatten unterzeichnete Scheidungskonvention benötigt folgende Beilagen:

- Für Schweizer: je nach Kanton: Familienbüchlein (Kt. SO) oder Familienschein, nicht älter als 3 Monate (Kt. ZH),  
für Ausländer: Bescheinigung des Einwohneramtes der Wohngemeinde über die Zusammensetzung der Familie, nicht älter als 3 Monate
- Falls vorhanden, Ehevertrag
- Bescheinigung über Einkommen beider Ehegatten: aktuelle Lohnabrechnung, AHV, IV-Abrechnung etc. Für Selbstständigerwerbende: Geschäftsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnung der letzten 3 Jahre)
- Aufstellung über das Vermögen beider Ehegatten
- Mietverträge / Auszug aus dem Grundbuch
- Krankenkassenprämien
- Berufsauslagen
- Steuerveranlagungen
- Steuererklärung mit Beilagen (je nach Kanton z.B. der letzten 2 Jahre)
- Belege über Erwerb / Eigentum bezüglich bestimmter Gegenstände
- Individuelle besondere Auslagen (Arztkosten etc.)
- Bestätigung der Pensionskasse über Austrittsleistungen bei Heirat und Scheidung, Durchführbarkeitserklärung
- Kostenerlasszeugnis für unentgeltliche Prozessführung (kann jedoch auch direkt beim Richter beantragt werden, da er über alle notwendigen Unterlagen betreffend die Finanzen verfügt)

## **7 Unterhaltsbeitrag**

### **7.1 Berechnungsmethoden**

Wir empfehlen, beim zuständigen Gericht nachzufragen, welche Berechnungsmethode verwendet wird. Meist ist dies die zweistufig konkrete Methode. Der Unterhaltsbeitrag berechnet sich aus dem Gesamteinkommen minus den Gesamtbedarf der Familie. Ein allfälliger Überschuss wird auf die Ehegatten verteilt, ein Manko dem Berechtigten belastet.

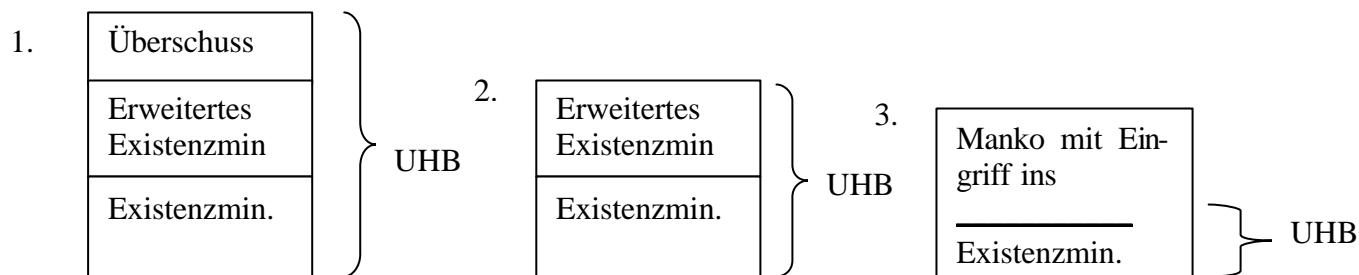
## 7.2 Existenzminimum

Die meisten Kantone stützen sich für die Berechnung des Existenzminimums auf die "Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 24. November 2000" (zit: SchKG-Richtlinien). Die Richtlinien der anderen Kantone weichen u.E. nur wenig von dieser Empfehlung ab (siehe auch Anhänge 6-10)

	<b>SchKG-Richtlinien</b> (beinahe alle Kantone z.B. BL, BE, SO etc.)	<b>Richtlinien</b> <b>ZH /AG</b>	<b>Richtlinien</b> <b>SG</b>	<b>Richtlinien</b> <b>SZ</b>
<b>Für eine allein stehende Person</b>				
- in Haushaltgemeinschaft mit erwachsenen Personen		CHF 1'000.--	CHF 950.--	
- ohne solche Haushaltgemeinschaft	CHF 1'100.--	CHF 1'100.--	CHF 1'100.--	CHF 1'100.--
- mit Unterstützungspflichten	CHF 1'250.--			CHF 1'250.--
<b>Für ein Ehepaar</b> in Haushaltgemeinschaft oder zwei andere in dauernder Haushaltgemeinschaft lebende erwachsene Personen	CHF 1'550.--	CHF 1'550.--	CHF 1'600.--	CHF 1'900.--
<b>Unterhalt der Kinder</b> , die im gemeinsamen Haushalt des Schuldners leben				
für jedes Kind				
- im Alter bis zu 6 Jahren	CHF 250.--	CHF 250.--	CHF 250.--	CHF 250.--
- im Alter über 6 bis zu 12 Jahren	CHF 350.--	CHF 350.--	CHF 350.--	CHF 350.--
- Im Alter über 12 bis zu 18 Jahren	CHF 500.--	CHF 500.--	CHF 500.--	CHF 500.--
(bzw. bis zum Abschluss der Erstausbildung, im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB)				

### 7.3 Verschiedene Arten des Unterhaltsbeitrages

1. Gesamteinkommen ist grösser als Gesamtbedarf und lässt eine Überschussverteilung zu
2. Gesamtbedarf ist etwa gleichgross wie Gesamteinkommen
3. Gesamtbedarf ist grösser als Gesamteinkommen. Dem Berechtigten wird ins Existenzminimum eingegriffen, er muss mit dem Manko leben.



### 7.4 Berechnung mit Überschuss

#### 7.4.1 Einkommen

Einkommen Ehemann	CHF 6'800.--
Einkommen Ehefrau	CHF 2'020.--
Total Einkommen	CHF 8'820.--

#### 7.4.2 Existenzminimum / erweitertes Existenzminimum

Ehemann	Budgetposten	Ehefrau
CHF 1'100.--	Grundbetrag	CHF 1'100.--
CHF 1'500.--	Miete	CHF 1'350.--
CHF 100.--	Telefon/Fernsehen	CHF 105.--
CHF 250.--	Krankenkasse	CHF 320.--
CHF 60.--	Hausrat / Haftpflicht	CHF 50.--
CHF 40.--	Arbeitsweg (Auto/ÖV)	CHF 20.--
CHF 300.--	Auswärtige Verpflegung	CHF
CHF 450.--	Anteil Steuern	CHF 280.--
CHF	Evtl. weitere Posten	CHF
CHF 3'800.--	Total Existenzminimum	CHF 3'225.--

Je nach Bedarf und Leistungsfähigkeit der Parteien können mehrere Budgetposten aufgelistet werden.

### 7.4.3 Überschuss

Total Einkommen	CHF	8'820.--
Total Existenzminimum	- CHF	<u>7'025.--</u>
Überschuss	CHF	1'795.--

### 7.4.4 Unterhaltsbeitrag

Existenzminimum Unterhaltsberechtigter	CHF	3'225.--
Abzüglich eigenes Einkommen	- CHF	2'020.--
Zuzüglich Anteil Freibetrag	<u>+ CHF</u>	<u>897.50</u>
<b>Unterhaltsbeitrag</b>	<b>CHF</b>	<b>2102.50</b>

## 7.5 Berechnung mit Manko

### 7.5.1. Einkommen

Einkommen Ehemann	CHF	5'000.--
Einkommen Ehefrau	CHF	--
Total Einkommen	CHF	5'000.--

### 7.5.2 Existenzminimum / erweitertes Existenzminimum

Ehemann	Budgetposten	Ehefrau
CHF 1'100.--	Grundbetrag	CHF 1'100.--
CHF 1'500.--	Miete	CHF 1'350.--
CHF 100.--	Telefon/Fernsehen	CHF 105.--
CHF 250.--	Krankenkasse	CHF 320.--
CHF 60.--	Hausrat / Haftpflicht	CHF 50.--
CHF 40.--	Arbeitsweg (Auto/ÖV)	CHF 20.--
CHF 300.--	Auswärtige Verpflegung	CHF
CHF 450.--	Anteil Steuern	CHF 280.--
CHF	Evtl. weitere Posten	CHF
CHF 3'800.--	Total Existenzminimum	CHF 3'225.--

Im Falle eines Mangos wird versucht, die Unterdeckung durch das Weglassen nicht notwendiger Budgetposten (z.B. Steuern) zu vermindern.

7.5.3. **Manko**

Total Einkommen	CHF	5'000.--
Total Existenzminimum	- CHF	<u>7'025.--</u>
Manko	- CHF	2'025.--

7.5.4. **Unterhaltsbeitrag**

Existenzminimum Unterhaltsberechtigter	CHF	3'225.--
Abzüglich eigenes Einkommen	- CHF	---
Minus Manko	- CHF	<u>2'025.--</u>
<b>Unterhaltsbeitrag</b>	<b>CHF</b>	<b>1'200.--</b>

**8 Pensionskasse**

Tipp für die Praxis zum Zeitpunkt der Scheidung: Bei allen Pensionskassen die Austrittsleistungen zum Zeitpunkt der Heirat und der Scheidung berechnen lassen (wenn z.B. ein Partner zwei Teilzeitjobs hat, kann es sein, dass er zwei Pensionskassen hat). Die Belege von allfälligen Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolicen sind in die Berechnung des Ausgleichsanspruchs miteinzubeziehen.

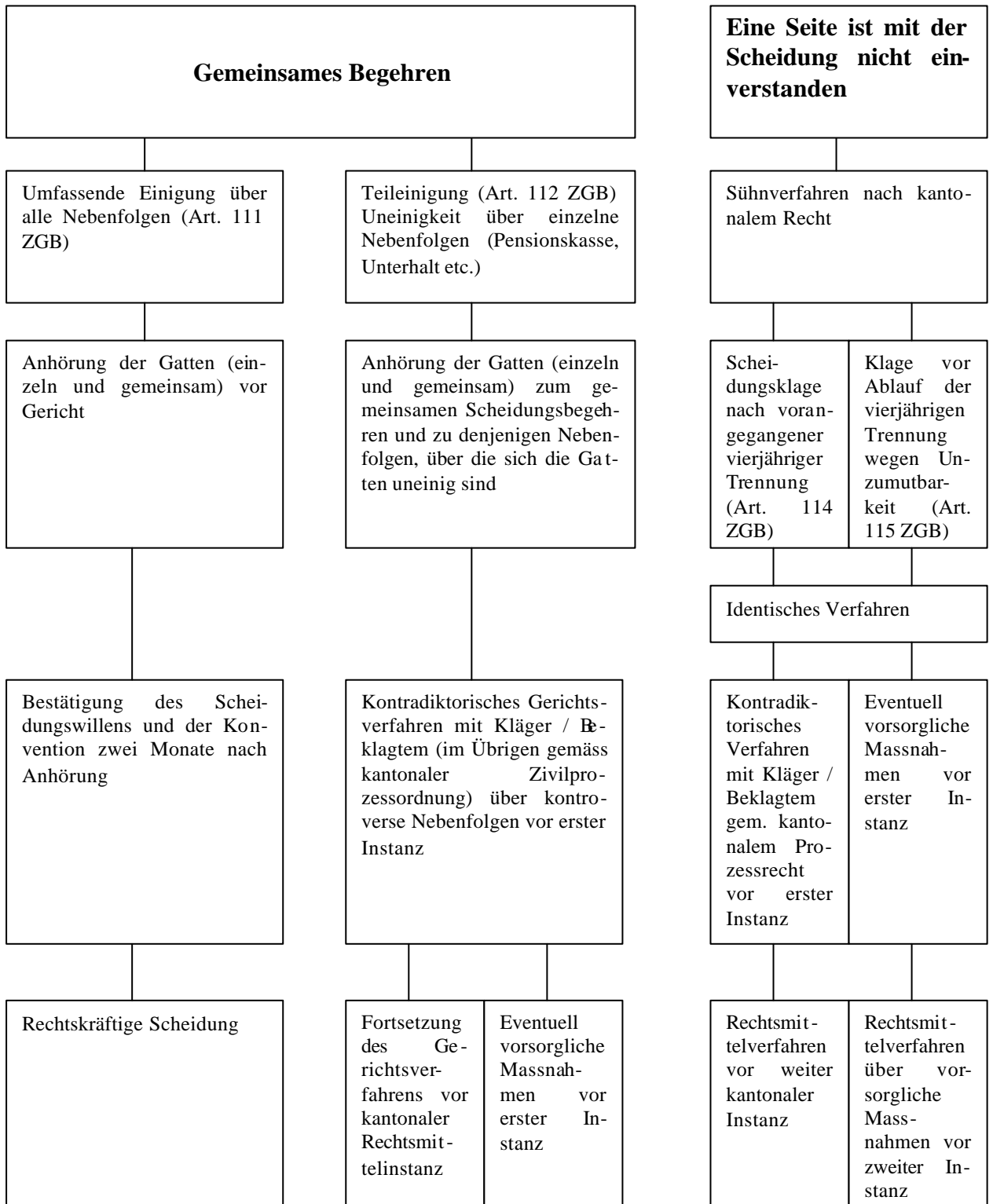
Tabelle für die Berechnung:

Austrittsleistung Ehemann bei Scheidung
- Austrittsleistung Ehemann bei Heirat + Zins
= Total Austrittsleistung Ehemann
Austrittsleistung Ehefrau bei Scheidung
- Austrittsleistung Ehefrau bei Heirat + Zins
= Total Austrittsleistung Ehefrau
Total Ehemann
+ Total Ehefrau
= Austrittsleistung beider Ehegatten
Austrittsleistung beider Ehegatten
= 1/2 Austrittsleistung beider Ehegatten
- kleinere Austrittsleistung (Ehemann oder Ehefrau) bei Scheidung
<b>= an die Pensionskasse oder auf das Freizügigkeitskonto des anderen Ehegatten zu bezahlende Austrittsleistung</b>

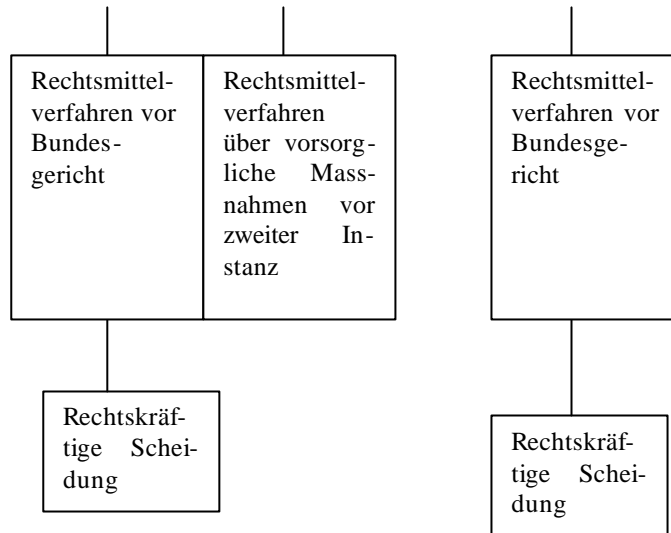


## 9 Verfahren bei der Scheidung

Dieses Diagramm ist zitiert aus der "Checkliste für Vorgehen bei Trennung, Scheidung oder Eheschutzverfahren" unter [www.vebo-sozialberatung.ch](http://www.vebo-sozialberatung.ch), besucht am 12. Dezember 2003.



## Nacheheliche Unterhaltspflichten an den Ehegatten



**Zeitraumen**  
3 - 6 Monate  
**Kosten**  
ca. 1'500.--

**Zeitraumen**  
6 Monate bis mehrere Jahre  
**Kosten**  
Mehrere CHF 1'000.--, je nach Aufwand

**Zeitraumen**  
Mehrere Jahre  
**Kosten**  
Mehrere CHF 1'000.--, je nach Aufwand

**Anhang Nr. 2**

Adam Chifler  
Solothurnerstrasse 33,  
4600 Olten

Eva Chifler  
Bergstrasse 21,  
4613 Rickenbach

Richteramt Olten-Gösgen  
Zivilabteilung  
Römerstrasse 2  
4600 Olten

12. Dezember 2003

**Gemeinsames Scheidungsbegehren**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident  
Sehr geehrte Frau Gerichtspräsidentin

Wir beantragen gemäss Artikel 111 ZGB gemeinsam die Scheidung unserer am 22. Juni 1978 vor Zivilstandsamt Olten geschlossenen Ehe. Seit dem 1. Januar 1998 leben wir getrennt.

In der Beilage erhalten Sie eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen in drei Exemplaren samt den unten erwähnten Belegen.

Mit freundlichen Grüssen

Adam Chifler      Eva Chifler

**Beilagen**

(siehe Anhang Nr. 1, Ziff. 5)

**EHESCHIEDUNGSKONVENTION**

zwischen

**Adam Chifler**, geb. 28.01.1953, von Lostorf, SBB-Angestellter, Solothurnerstrasse 33, 4600 Olten

und

**Eva Chifler**, geb. 13.02.1958, von Trimbach und Lostorf, Hausfrau, Bergstrasse 21, 4613 Rickenbach

1. Beide Ehegatten beantragen dem Gerichtspräsidium von Olten-Gösgen die Scheidung ihrer am 22.6.1978 vor Zivilstandsamt Olten geschlossenen Ehe auf gemeinsames Begehren im Sinne von Art. 111 ZGB.
2. Die Parteien ersuchen um richterliche Genehmigung der nachfolgenden Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung.
3. Der Ehemann bezahlt der Ehefrau im Sinne von Art. 125 ZGB folgende monatlich voranzahlbaren Unterhaltsbeiträge:
  - Fr. 1'800.00 ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31.12.2005
  - Fr. 1'000.00 ab 01.01.2004 bis 31.12.2008.
4. Die Berechnungen der Unterhaltsbeiträge basieren auf folgenden monatlichen Netto-Einkommen:
  - Ehemann Fr. 5'829.00
  - Ehefrau Fr. 2'036.00Erzielt die Ehefrau einen Eigenverdienst von mehr als Fr. 3'500.00 inkl. 13. Gehalt netto im Monat, reduziert sich die Rente um die Hälfte des Fr. 3'500.00 übersteigenden Betrages.  
Geht die Ehefrau mit einem neuen Lebenspartner ein Konkubinat ein, fällt die Rente nach einem Jahr weg, lebt jedoch bei der Auflösung des Konkubinats wieder auf und dauert bis zum absoluten Ablauf der obigen Zahlungsfrist.
5. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 3 der Konvention basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 102,8 Punkten (Stand November 2003, Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar

2005, proportional dem Indexstand im vorangehenden November angepasst. Es ist jeweils auf ganze Franken auf- oder abzurunden. Der neue Unterhaltsbeitrag ist mit folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{alter Indexstand}}$$

Für den Fall, dass sich das Einkommen des Pflichtigen nicht in einem der Indexierung entsprechenden Umfang erhöht hat, erfolgt die Anpassung lediglich im Verhältnis der effektiven Lohnerhöhung. Beweisbelastet für eine geringere Einkommensveränderung ist der Pflichtige.

6. Die Pensionkasse der SBB, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65, wird richterlich angewiesen, vom Konto von Adam Chifler, AHV Nr. ...., den Betrag von Fr. 104'106.00 auf das Freizügigkeitskonto bei der Raiffeisen-Freizügigkeitsstiftung, 9001 St. Gallen, zugunsten von Eva Chifler, AHV-Nr. ...., zu überweisen. Die Berechnung basiert auf folgenden während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen per 31.10.2003:

- Ehemann Fr. 211'667.00  
– Ehefrau Fr. 3'435.00

7. Adam und Eva Chifler stehen unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Güterrechtlich wird folgendes vereinbart:

- a) Die im Miteigentum zu je ½ stehende eheliche Liegenschaft GB Olten Nr. .... übernimmt Adam Chifler mit sämtlichen Rechten und Pflichten zu den bestehenden Schulden zu Alleineigentum. Adam Chifler übernimmt auch die auf diesem Grundstück zu Gunsten der UBS AG, Olten, lastenden Grundpfandschulden im Betrag von Fr. 300'000 zur alleinigen Bezahlung. Eva Chifler wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Grundpfandgläubigerin aus ihrer Schuldpflicht entlassen.

Diese Vereinbarung gilt als Anmeldung zur Eintragung ins Grundbuch. Sämtliche durch die Übertragung entstehenden Kosten übernimmt Adam Chifler zur Bezahlung.

- b) Eva Chifler erhält als Ausgleich für ihre güterrechtlichen Ansprüche aus der Übertragung der ehelichen Liegenschaft per Saldo aller Ansprüche einen Betrag von Fr. 30'000.00. Dieser Betrag ist zahlbar innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.

- c) Die Ehegatten halten fest, dass mit der Übertragung des Eigentums am Grundstück GB Olten Nr. .... güterrechtliche Ansprüche bzw. ausserordentliche Beiträge gemäss Art. 165 ZGB abgegolten werden. Sie stellen gemeinsam das Begehren, die Besteuerung eines allfälligen Grundstückgewinnes sei nach § 50 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) aufzuschieben. Der übernehmende Ehegatte nimmt davon Kenntnis, dass im Falle der Weiterveräusserung des Grundstückes für die Berechnung der Anlagekosten auf die letzte Veräusserung abgestellt wird, die keinen Steueraufschub bewirkt hat (§ 53 Abs. 2 StG).
  - d) Über die Aufteilung des Mobiliars haben sich die Parteien ausserhalb dieser Vereinbarung direkt geeinigt.
  - e) Im Weiteren behält jede Partei die auf ihren Namen lautenden bzw. die in ihrem Besitze sich befindenden Guthaben, Wertschriften, Forderungen und anderen Vermögenswerte zu Alleineigentum.
8. Allfällige bis zum 1.9.2002 entstandene eheliche Schulden bezahlen die Parteien im Verhältnis ihrer damaligen Einkommen. Danach entstandene Schulden bezahlt derjenige, der sie eingegangen ist.
9. Mit dem Vollzug dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien ehe- und güterrechtlich unter allen Titeln auseinandergesetzt und haben keine gegenseitigen Forderungen mehr zu stellen.
10. Sollte eine Partei die vorstehende Scheidungsvereinbarung innert zwei Monaten seit der ersten richterlichen Anhörung nicht bestätigen, halten die Parteien im Sinne einer Teileinigung am gemeinsamen Scheidungsbegehren fest und ersuchen das Gericht zu einer weiteren Anhörung gemäss Art. 112 Abs. 2 ZGB vorzuladen.
11. Sofern die Parteien die vorliegende Vereinbarung zwei Monate nach der ersten Anhörung beim Gericht bestätigen oder die Bestätigung bis spätestens zwei Monate nach der ersten Anhörung unterlassen, so tragen sie die bisher angefallenen Gerichtskosten je zur Hälfte.
- Die Parteikosten des gemeinsamen Anwalts tragen die Parteien je zur Hälfte.

Olten, 12.12.2003

Rickenbach, 12.12.2003

Der Ehemann

Die Ehefrau

## **EHESCHIEDUNGSKONVENTION**

zwischen

**Adam Chifler**, geb. 13.03.1967, von Lostorf, Schreiner, Solothurnerstrasse 33, 4600 Olten

und

**Eva Chifler-Tschechov**, geb. 25.07.1975, russische Staatsangehörige, Studentin, Breisacherstrasse 40, 4058 Basel

1. Beide Ehegatten beantragen dem Gerichtspräsidium Olten Gösgen die Scheidung ihrer am 17.04.2002 vor Zivilstandsamt Olten geschlossenen Ehe im Sinne von Art. 111 ZGB.
2. Die Parteien ersuchen um richterliche Genehmigung der nachfolgenden Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung.
3. Der Ehemann verpflichtet sich, der Ehefrau im Sinne von Art. 125 ZGB folgende monatlich voranzahlbare Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:
  - bis zum Abschluss des Ehescheidungsverfahrens Fr. 1'200.00
  - ab Datum Rechtskraft des Ehescheidungs urteils bis zum ordentlichen Studienabschluss der Ehefrau Fr. 850.00Die Unterhaltsbeiträge sind längstens zahlbar bis zum ordentlichen Studienabschluss der Ehefrau, also längstens bis Ende März 2006. Falls die Ehefrau ihr Studium früher abschliessen kann oder aus irgendeinem Grund vorzeitig beendet, so verpflichtet sie sich, dies dem Ehemann umgehend schriftlich mitzuteilen. Erbringt die Ehefrau diesen Nachweis nicht, ist der Ehemann für die Dauer des fehlenden Nachweises von der Zahlungspflicht befreit.  
Die Zahlungspflicht des Ehemannes erlischt vollständig ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Ehefrau ein Konkubinat eingeht. Als Konkubinat gilt vorliegend das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung während einem Zeitraum von mehr als 6 Monaten.
4. Aufgrund der kurzen Ehedauer verzichten die Parteien gegenseitig auf einen Vorsorgeausgleich gemäss Art. 122 ZGB. Die Ehefrau wird aufgrund ihrer Ausbildung und

ihres Alters zudem in der Lage sein, eine ausreichende Altersvorsorge bilden zu können.

5. Güterrechtlich setzen sich die Parteien wie folgt auseinander:

Unter den Parteien wird der heutige Besitzstand gewahrt. Jeder Ehegatte behält zu Eigentum, was er zur Zeit besitzt.

Der Ehemann trägt die bis zur Trennung aufgelaufenen Steuerschulden. Ab Trennung kommt jeder Ehegatte für die von ihm begründeten Schulden auf.

Die Parteien erklären sich damit gegenseitig als güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.

6. Die vorstehende Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung basiert auf folgenden Werten:

- Nettoeinkommen Ehemann Fr. 4'945.80

- Nettoeinkommen Ehefrau (unregelmässige Teilzeitarbeit) ca. Fr. 300.00

7. Sofern beide Parteien die vorliegende Vereinbarung nach Ablauf der Frist von 2 Monaten bestätigen oder die Bestätigung bis spätestens 2 Monate nach der ersten Anhörung unterlassen, tragen sie die bisher angefallenen Gerichtskosten und die Parteikosten je zur Hälfte.

Vorbehalten bleibt bei dieser Kostenregelung ein anderslautender gerichtlicher Entscheid über die Tragung der Gerichts- und Anwaltskosten im Falle der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Olten, 12.12.2003

Basel, 12.12.2003

Der Ehemann

Die Ehefrau



## EHESCHIEDUNGSKONVENTION

zwischen

**Adam Chifler**, geb. 28.10.1975, von Lostorf, SBB-Angestellter, Solothurnerstrasse 33, 4600 Olten

und

**Eva Chifler**, geb. 13.02.1976, von Trimbach und Lostorf, kaufm. Angestellte, Bergstrasse 21, 4613 Rickenbach

1. Beide Ehegatten beantragen dem Gerichtspräsidium von Olten-Gösgen die Scheidung ihrer am 22.6.1998 vor Zivilstandsamt Olten geschlossenen Ehe auf gemeinsames Begehren im Sinne von Art. 111 ZGB.
2. Die Parteien ersuchen um richterliche Genehmigung der nachfolgenden Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung.
3. Beide Ehegatten verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB.
4. Gestützt auf Art. 123 Abs. 1 ZGB verzichten die Ehegatten gegenseitig auf einen Ausgleich ihrer Freizügigkeitsleistungen.

Aufgrund ihres jugendlichen Alters sowie der geringfügigen Differenz ihrer Austrittsleistungen erachten die Parteien ein Abweichen von Art. 122 ZGB als angemessen.

5. Jeder Ehegatte behält die auf seinen Namen lautenden oder sich derzeit in seinem Besitze befindenden Vermögenswerte zu Eigentum.

Über die Aufteilung des Hausrates und des Mobiliars haben sich die Parteien ausserhalb dieser Vereinbarung geeinigt.

Bis zum 1.10.2001 entstandene eheliche Schulden bezahlt der Ehemann. Danach entstandene Verbindlichkeiten bezahlt derjenige Ehegatte, der sie begründet hat.

6. Die Gerichtskosten bezahlen die Parteien je zur Hälfte. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Olten, 12.12.2003

Rickenbach, 12.12.2003

Der Ehemann

Die Ehefrau